

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung Heidenrod

Reiner Holzhausen • Hunsrückstraße 20 • 65321 Heidenrod-Langschied

An

- a) die Gemeindevertreter
 - b) den Gemeindevorstand
- der Gemeinde Heidenrod

31. Januar 2022

XII 08/2022
(RH/Ka)

EINLADUNG

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Heidenrod lade ich Sie fristgerecht nach § 9 Abs. 4 der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung und der Ausschüsse der Gemeinde Heidenrod für

**Freitag, den 18. Februar 2022, 20:00 Uhr,
in die „Römerhalle“ nach Heidenrod-Kemel**

ein.

Die Tagesordnung ist umseitig bzw. angefügt.

Mit freundlichen Grüßen


(Reiner Holzhausen)
Vorsitzender

Nach § 16 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV 2 (Coronavirus Schutzverordnung – CoSchuV - Stand: 20. Januar 2022) wird im Rahmen der nach § 58 Abs. 4 HGO übertragenen Befugnisse für die Mandatsträgerinnen und Mandatsträger die Teilnahme an der Sitzung von einem Impf-, Genesenen oder (negativen) Testnachweis (3G-Regelung) abhängig gemacht.

Die Zahl der Besucherinnen und Besucher ist begrenzt und abhängig von der aktuellen Schutzverordnung/Corona-Lage.

Für Besucherinnen und Besucher gilt die 2G-Regelung (geimpft/genesen) in der Reihenfolge des Eintreffens.

Vor, während und nach der Sitzung besteht Maskenpflicht (FFP-2- Schutzmaske oder medizinischer Mund-Nasen-Schutz).

TAGESORDNUNG

zur 08. öffentlichen Sitzung
der Gemeindevertretung der Gemeinde Heidenrod
am Freitag, dem 18. Februar 2022, um 20:00 Uhr
in der „Römerhalle“ im Ortsteil Kemel

Tagesordnung I:

- TOP I.1. - Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit;
Genehmigung der Niederschrift vom 26. November 2021**
- TOP I.2. - Bericht des Gemeindevorstandes**
- TOP I.3. - Städtebauliche Entwicklung in Heidenrod;
Flächennutzungsplanänderung nach § 5 BauGB Einzeländerung
Ortsteil Kemel, Wohnbaufläche Kemel Süd
hier: a) Wertung der Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung
der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit
b) Beschlussfassung Parallelverfahren, Anhörung der
Träger öffentlicher Belange und Öffentliche Auslegung
Az.: 09.0. Kemel Süd. Wertung TöBs Parallelver
(GD 31.01.2022 - TOP I.4.)
(BA 09.02.2022 - TOP I.3.)**
- TOP I.4. - Städtebauliche Entwicklung in Heidenrod;
Bebauungsplan mit paralleler Flächennutzungsplanänderung für
den Bereich „Kemel Süd“, Heidenrod Kemel
Bebauungsplan „Kemel Süd“, Ortsteil Kemel
Entwurf des Bebauungsplanes - Stand 24.01.2022 mit Anlagen
Wertung der Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung der
Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit, Stand 03.11.2020
hier: Beschlussverfassung Parallelverfahren, Anhörung der Träger
öffentlicher Belange und öffentlicher Auslegung
Az.: 09.1. Kemel Süd. BPlan Parallelver
(GD 31.01.2022 - TOP I.5.)
(BA 09.02.2022 - TOP I.4.)**
- TOP I.5. - Einziehung der gemeindeeigenen Wegeparzellen der Gemarkungen
Algenroth und Zorn, Entwidmung der Wegeparzellen;
Gemarkung Algenroth Flur 4, Flst. 41 tw., 52 tw., 45 tw. und
Gemarkung Zorn, Flur 1, Flst. 132
hier: Wertungs- und Satzungsbeschluss
Az.: 09.6 Alg-Zorn-Entw-Wert-Satzbeschl.
(GD 29.11.2021 - TOP I.8.)
(BA 09.02.2022 - TOP I.5.)**

- TOP I.6. - Aufstellung des Jahresabschlusses für das Rechnungsjahr 2020 gemäß § 112, Abs. 9 HGO**
 Az.: 16.1.1.14. Aufstellungsbeschluss-Bilanz 2020
 (GD 31.01.2022 - TOP II.2.)
 (HFA 10.02.2022 - TOP I.2.)
- TOP I.7. - 4. Änderung der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung und der Ausschüsse der Gemeinde Heidenrod**
 Az.: 01.0.1.03 4. Änderung GOGV und der Ausschüsse
 (HFA 10.02.2022 - TOP I.3.)
- TOP I.8. - Einführung des Ratsinformationssystem ALLRIS;**
hier: Bereitstellung / Nutzung von mobilen digitalen Geräten
Änderung der Entschädigungssatzung
 Az.: 01.10.36.05 4. Änd. EntschS Einführung ALLRIS
 (GD 17.01.2022 - TOP II.2.)
 (HFA 10.02.2022 - TOP I.4.)
- TOP I.9. - Bildung einer Straßensanierungskommission**
 Az.: 01.1.17 Bildung einer Strabakommission
 (GV 26.11.2021 - TOP I.9.)
 (GD 17.01.2022 - TOP II.3.)
- TOP I.10. - Antrag der Fraktion Freie Wähler Heidenrod vom 26.11.2021;**
- Überprüfung und Anpassung der verlorenen Zuschüsse -
 (HFA 10.02.2022 - TOP I.5.)

Tagesordnung II:

- TOP II.1. - Anfrage der AfD-Fraktion Heidenrod vom 25.01.2022;**
- Glaubensgemeinschaft „Bhakti Marga“ - Vorwürfe der kürzlich im Hessischen Rundfunk ausgestrahlten Reportage -
- TOP II.2. - Anfrage der Fraktion Freie Wähler Heidenrod vom 25.01.2022;**
- Dividende des Landes Hessen für Windenergieanlagen im Staatswald -
- TOP II.3. - Anfrage der Fraktion Freier Wähler Heidenrod vom 25.01.2022;**
- Investitionsprogramm der Hessenkasse -
- TOP II.4. - Anfrage der Fraktion Freier Wähler Heidenrod vom 22.01.2022;**
- Öffentliche Bekanntmachung von Baugrundstücken in „Dickschied, Ober dem Dorf“ und „Langschied, Wiesenstraße West“ -
hier: Erneute Anfrage
 (GV 26.11.2021 - TOP II.2.)

Tagesordnung IV:

Verschiedenes

BA - 9. 02. 2022 TOP I. 3

GV 18. 02. 2022 TOP I. 3

Heidenrod, den 26. Januar 2022
Sachbearbeiter: Herr Zindel/ Ke
Aktenzeichen: 09.0.Kemel Süd.Wertung TöBs Parallelverfahren

Vorlage für die Gemeindevertretung

Betr.: Städtebauliche Entwicklung in Heidenrod, Flächennutzungsplanänderung nach § 5 BauGB Einzeländerung Ortsteil Kemel, Wohnbaufläche Kemel Süd

hier: a. Wertung der Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit
b. Beschlussfassung Parallelverfahren, Anhörung der Träger öffentlicher Belange und Öffentliche Auslegung

I. Beschlussvorschlag:

- 1.) Die Gemeindevertretung nimmt zur Kenntnis, dass die eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB im Bauabwägungsverfahren berücksichtigt wurden.
- 2.) Der vorliegende Planentwurf des Flächennutzungsplanes „Einzeländerung Ortsteil Kemel Wohnbaufläche Kemel Süd“, Stand 22.01.2022, mit Planzeichnung, Begründung, textlichen Festsetzungen, Umweltbericht, Artenschutz, Entwässerung, Eingriffskompensationen, sowie Gewässerschutz wird zur Kenntnis genommen.

Mit der Flächennutzungsplanänderung nach § 5 BauGB „Einzeländerung Ortsteil Kemel Wohnbaufläche Kemel Süd“, werden die baurechtlichen Voraussetzungen zu weiteren städtebaulichen Entwicklung geschaffen.

- 3.) Der Gemeindevorstand wird beauftragt auf Grundlage dieses Entwurfes, unter Berücksichtigung der Beratungsergebnisse und der noch durchzuführenden Beratungen im Ausschuss für Planen, Bauen, Verkehr und Wirtschaft, die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und die öffentliche Auslegung nach § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.
- 4.) Der Gemeindevorstand wird beauftragt, aus den eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Bürgerbeteiligung, der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Flächennutzungsplanes, eine Wertung und einen Wertungsvorschlag zu erarbeiten. Der Wertungsvorschlag ist über den Ausschuss für Planen, Bauen, Verkehr und Wirtschaft für die weiteren Beratungen der Gemeindevertretung zuzuleiten.

II. Begründung/Sachverhalt:

Der Haupt- und Finanzausschuss hatte am 08. Mai 2020 in dringenden Angelegenheiten gemäß § 51a HGO, den Aufstellungsbeschluss für die Erarbeitung einer Änderung des Flächennutzungsplanes nach § 5 BauGB "Einzeländerung Ortsteil Kemel Wohnbaufläche Kemel Süd" gefasst. Die Beschlussfassung durch den Haupt- und Finanzausschuss erfolgte aufgrund der damals aktuellen Corona Situation und des Infektionsrisikos in Absprache mit dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung. Der Vorsitzende der Gemeindevertretung hatte sich damals dazu entschlossen, keine Sitzung aller Mandatsträger in der Gemeindevertretung einzuberufen. Im Einvernehmen mit den Fraktionen empfahl er die Beschlusspunkte die Aufgrund des öffentlichen Wohls keinen Aufschub duldeten, in einer Sitzung des Haupt- und Finanzausschuss zu behandeln und gemäß § 51a HGO zu entscheiden. Der Beschluss des Haupt- und Finanzausschuss wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung am 26.06.2020 entsprechend bestätigt.

Der Aufstellungsbeschluss wurde mit amtlicher Bekanntmachung von 20. Mai 2020 veröffentlicht. Alle Informationen über den Aufstellungsbeschluss, die öffentliche Bekanntmachung und die Beteiligung der Bürger, wurden auf der Homepage der Gemeinde Heidenrod eingestellt. Ziel des Bauleitplanverfahrens der Einzeländerung des Flächennutzungsplanes für den Bereich Kemel Süd ist es, die notwendigen bauplanungsrechtlichen Vorgaben für die Erarbeitung eines Bebauungsplanes zu fassen. Der Geltungsbereich für den die Einzeländerung nach § 5 BauGB Ortsteil Kemel Wohnbaufläche Kemel Süd erarbeitet wird, ist identisch mit dem Geltungsbereich für den die Gemeindevertretung zeitgleich einen Aufstellungsbeschluss und ein städtebauliches Planungsverfahren für die Erarbeitung eines Bebauungsplanes eingeleitet hat.

Die Gemeinde Heidenrod beabsichtigt mit der Änderung nach § 5 BauGB und der Erarbeitung eines Bebauungsplanes die Gesamtgemeinde weiterzuentwickeln, mit dem Ziel Entwicklungsflächen für die Schaffung von Wohnraum zur Verfügung zu stellen.

Im Rahmen des Vorverfahrens (der frühzeitigen Bürgerbeteiligung) wurde am 10. Juli 2020 eine Bürgerinformationsveranstaltung durchgeführt. Im Rahmen der Bürgerinformationsveranstaltung, an der insgesamt 24 Personen teilnahmen, wurde die aktuelle Beschlusslage der gemeindlichen Gremien vorgestellt. Des Weiteren wurde das erstellte Nutzungskonzept erläutert. Wünsche, Ideen und Anregungen wurden im Zuge der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht vorgebracht. Allerdings wurden Anregungen vorgetragen, die im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens bearbeitet werden.

Auf die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Zuge der Änderung des Flächennutzungsplanes nach § 5 BauGB wurde verzichtet, da im Rahmen des gleichzeitig laufenden Bauleitplanverfahrens den Trägern öffentlicher Belange in diesem Verfahren Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde.

Verwaltungsseitig ist somit festzustellen, dass aus der frühzeitigen Beteiligung keine Feststellungen und Hinweise hervorgegangen wurden, die grundsätzlich diese Planungsabsicht in Frage stellen würden. Auf Basis der Nutzungskonzeption wurde ein

Entwurf einer Einzeländerung des Flächennutzungsplanes erstellt. Seitens der gemeindlichen Gremien ist nun dieser Entwurf als finaler Entwurf festzustellen. Bei der Feststellung des finalen Entwurfs und der dann folgenden Offenlegung des Planentwurfs, werden die Träger öffentlicher Belange aufgefordert, abschließend zur Einzeländerung des Flächennutzungsplanes Stellung zu nehmen. Gleichzeitig erhalten auch die Bürgerinnen und Bürger Gelegenheit zum finalen Entwurf Stellung zu nehmen und Wünsche, Ideen und Anregungen vorzutragen.

Die Konzeption wurde in der Sitzung des Ausschusses für Planen, Bauen, Verkehr und Wirtschaft am 23. Oktober 2021 öffentlich vorgestellt und ist auf der Internetseite der Gemeinde Heidenrod einzusehen. Auf die Erläuterung wird an dieser Stelle verzichtet.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Keine



(Diefenbach)
Bürgermeister

1 - 26/101
Diefenbach

Anlage: Flächennutzungsplanänderung nach § 5 BauGB Einzeländerung Ortsteil
Kemel Wohnbaufläche Kemel Süd, Stand 22.01.2022
1. Begründung
2. Umweltbericht

BA - 9. 02. 2022 TOP I. 4

GV 18. 02. 2022 TOP I. 4

Heidenrod, den 26. Januar 2022
Sachbearbeiter: Herr Zindel / Je
Aktenzeichen: 09.1.Kemel Süd. BPlan Parallelver

Vorlage für die Gemeindevertretung

**Betr.: Städtebauliche Entwicklung in Heidenrod;
Bebauungsplan mit paralleler Flächennutzungsplanänderung für den Bereich „Kemel-Süd“ Heidenrod Kemel
Bebauungsplan „Kemel-Süd“ OT Kemel Entwurf des Bebauungsplanes
Stand 24.01.2022 mit Anlagen**

Wertung der Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit, Stand 03.11.2021

hier: Beschlussverfassung Parallelverfahren Anhörung der Träger öffentlicher Belange und öffentlicher Auslegung

I. Beschlussvorschlag:

1. Die Gemeindevertretung nimmt zur Kenntnis, dass in den beigefügten Unterlagen alle Wünsche, Bedenken und Anregungen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB und dem Scoping sowie der Bürgerbeteiligung nach § 13 Abs. 1 BauGB berücksichtigt wurden. Somit kann die öffentliche Auslegung parallel zur Beteiligung der Behörden durchgeführt werden.
2. Die Gemeindevertretung stellt fest, dass aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung, dem Scoping und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit keine Bedenken vorgetragen wurden, die einer Fortführung der städtebaulichen Entwicklung in Heidenrod mit dem Bebauungsplanentwurf „Kemel-Süd“ entgegenstehen.
3. Der vorliegende Planentwurf des Bebauungsplans „Kemel-Süd“ Heidenrod Kemel, Stand 24.01.2022 mit Planzeichnung, Begründung, textlichen Festsetzungen und allen gutachterlichen Anlagen, die aus dem Beratungsdokument dem Entwurf des Bebauungsplanes beigefügt sind, werden zur Kenntnis genommen.

Mit dem Bebauungsplan werden die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen des Konzeptes für ein Neubaugebiet mit der Funktion Wohnen geschaffen.

4. Der Gemeindevorstand wird beauftragt, auf Grundlage dieses Entwurfes unter Berücksichtigung des Beratungsergebnisses und der noch durchzuführenden Beratung im Ausschuss für Planen, Bauen, Verkehr und Wirtschaft die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und die öffentliche Auslegung gemäß § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, aus den eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Bürgerbeteiligung, der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes eine Wertung und ein Wertungsvorschlag zu erarbeiten. Der Wertungsvorschlag ist über den Ausschuss für Planen, Bauen, Verkehr und Wirtschaft für die weiteren Beratungen der Gemeindevertretung zuzuleiten.

II. Begründung/Sachverhalt:

Die Gemeinde Heidenrod beschäftigt sich seit über 20 Jahren mit verschiedenen städtebaulichen Entwicklungsanalysen im Bereich des Ortsteil Kemels und hat im Zuge der damaligen Aufstellung des Flächennutzungsplanes 1997 immer wieder einzelne städtebauliche Entwicklungskonzepte für den Ortsteil Kemel erarbeitet, die 2007 in einer gesamten städtebaulichen Entwicklungsanalyse zusammengefasst wurden.

Auf Basis dieser Entwicklungsanalyse wurde in der Vergangenheit der Ortsteil Kemel städtebaulich entwickelt. Mit der Grundsatzentscheidung der gemeindlich Gremien auf Basis dieser Entwicklungsanalyse, nun die Flächen im Bereich „Kemel-Süd“ zu erwerben, sind die Grundvoraussetzungen geschaffen worden, dass die städtebaulichen Entwicklungen in diesem Bereich ihre Fortsetzungen finden.

Die Gemeinde Heidenrod ist nunmehr Eigentümer aller im Geltungsbereich liegenden Flächen. Die letzte Fläche, die Ende Dezember 2021 erworben werden konnte, war die Fläche, für die im zukünftigen Bebauungsplan eine Park and Ride Fläche festgesetzt wurde.

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 20.03.2019 ein Aufstellungsbeschluss gefasst, der mit Beschluss vom 30.03.2020 ergänzt und damit der Geltungsbereich erweitert wurde. Der Aufstellungsbeschluss wurde amtlich am 20.05.2020 öffentlich bekannt gemacht. Die Gemeinde Heidenrod beabsichtigt ein Wohnbaugelände für den Bereich „Kemel-Süd“ zu realisieren, um hier dem dringenden Wohnraumbedarf Rechnung zu tragen. Im Rahmen der Beratungen zum Bebauungsplan letztmalig in der Sitzung des Ausschusses für Planen, Bauen, Verkehr und Wirtschaft am 23.10.2021, wurde die Konzeption, also auch die notwendigen Gutachten, die für diesen Bereich erstellt wurden, den Mitgliedern des Ausschusses sowie der Öffentlichkeit vorgestellt. Im Zuge der frühzeitigen Bürgerbeteiligung und der frühzeitigen Beteiligung der wichtigsten Träger öffentlicher Belange wurde die Planung erläutert, um Hinweise für das Anforderungsprofil für den zu erarbeitenden Bebauungsplans zu erhalten. Die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und Scoping sind als Wertung der Anregungen Stand 03.11.2021 als Anlage beigelegt.

Aus der frühzeitigen Beteiligung sind keine Hinweise hervorgegangen, die grundsätzlich diese Planungsabsicht in Frage stellen würden. Auf Basis der Stellungnahmen und Anregungen wurde ein Entwurf eines Bebauungsplanes erstellt, sowie zahlreiche Gutachten erarbeitet, die ebenfalls Anlage zum Bebauungsplan sind und dieser Vorlage als Beratungsanlage als Anlage beigefügt wurden. Seitens der gemeindlichen Gremien ist nun der Bebauungsplanentwurf als finaler Entwurf festzustellen. Bei der Feststellung des finalen Entwurfs und der danach folgenden Offenlegung des Planentwurfes erhalten die Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit erneut und abschließend zum Bebauungsplanentwurf Stellung zu nehmen. Gleichzeitig erhalten auch die Bürgerinnen und Bürger die Gelegenheit zum finalen Entwurf, Wünsche, Bedenken und Anregungen vorzutragen.

Hinsichtlich der Konzeption wird verwaltungsseitig darauf hingewiesen, dass dem ersten Bauabschnitt dem Anforderungsprofil nach flächensparenden Bauen, sowie Generationenwohnen Rechnung getragen wurden. Anhand der Festsetzungen mit Grund- und Geschossflächenzahl die den Geschosswohnungsbau ermöglicht, soll auch ermöglicht werden, dass zum Beispiel Bauträger die Gelegenheit erhalten, hier neue Konzeptionen des Wohnens zu realisieren. Von besonderem Augenmerk ist auch die Zurverfügungstellung einer Fläche, die für die eine Nutzungsform „Tiny Houses“ festgesetzt wurde.

Die Bauabschnitte zwei und drei ermöglichen überwiegend die Realisierung von einer Einzel- und Doppelhausbebauung. Im Geltungsbereich des zweiten Bauabschnittes wurde ebenfalls eine Kindertagesstätte für zwei Gruppen festgesetzt, um den zukünftigen Bedarf nach Betreuungsplätzen für Kinder Rechnung tragen zu können. Von besonderem Augenmerk ist auch der innerörtliche Grünzug, der als private Eingrünungsfläche festgesetzt wurde. Der innerörtliche Grünzug, verbindet die drei Bauabschnitte ökologisch. Neben diesen Festsetzungen wurde im Bebauungsplanentwurf auch in der Begründung den Forderungen des Klimaschutzes Rechnung getragen. Im Zuge der Realisierung des Baugebietes ist beabsichtigt ein Kaltes Nahwärmenetz als zentrale primär Wärmequelle für den Betrieb von Wärmepumpen der einzelnen Hauseigentümer zu installieren. Neben Dach- und Fassadenbegrünung, sind dies wesentliche Inhalte zum Klimaschutz. Im Rahmen der Konzeption wurden verschiedene Modelle u.a. auch der Stadtwerke Schifferstadt vorgestellt. Das Modell der Stadtwerke Schifferstadt kann auf der Homepage der Gemeinde Heidenrod eingesehen werden. Verwaltungsseitig wurde auf die Festsetzung eines Kalten Nahwärmenetzes verzichtet, da die Gemeinde Eigentümerin aller Flächen ist und die Umsetzung dieses Kalten Nahwärmenetzes im Rahmen der späteren notariellen Verträge möglich und zweckmäßig ist.

Ein weiterer wesentlicher städtebaulicher Schwerpunkt ist die verkehrliche Erschließung des Gesamtgebietes. Im Rahmen des Entwurfs des Bebauungsplanes wurde im Bereich der Umsteigestation Kemel (Bushaltestelle Taunuskaserne) ein Park and Ride Platz festgesetzt. Hier soll die Möglichkeit gegeben werden, Pendlern das Umsteigen auf den öffentlichen Personennahverkehr zu ermöglichen. Weiterhin soll mit dem Ausbau dieses öffentlichen Bereiches insgesamt der Individualverkehr auf ein Umsteigen auf den ÖPNV ermöglichen. Hinsichtlich der Erschließung des Individualverkehrs ist davon auszugehen, dass der Einmündungsbereich der innerörtlichen Bäderstraße auf die Bundesstraße B260 (Bäderstraße) auszubauen sein wird. Im Rahmen des Verkehrsgutachtens, das für diesen Bebauungsplan erstellt wurde

könnte der Einmündungsbereich dahingehend leistungsgerecht ausgebaut werden, indem eine Lichtsignalanlage dort montiert wird. Inwieweit diese Instrumente den Anforderungen von Hessen Mobil genügen wird im Rahmen der nun folgenden Offenlegung zu erarbeiten sein.

Mit der Feststellung des finalen Entwurfes wird der Gemeindevorstand dann die Anhörung der Träger öffentlicher Belange und die öffentliche Auslegung durchführen.

III. Finanzielle Auswirkungen:

keine



(Diefenbach)
Bürgermeister



Amstel 26/1
/p1

Anlagen

Wertung der Anregungen Stand 03.11.2021

Entwurf Bebauungsplan Stand 24.01.2022 mit Begründung, Umweltbericht und textlichen Festsetzungen

Gutachten

BA - 9. 02. 2022 TOP I. 5

Heidenrod, den 12. Januar 2022
Sachbearbeiter: Herr Zindel / Je
Aktenzeichen: 09.6 Alg-Zorn-Entw-Wert-Satzbeschl.

GV 18. 02. 2022 TOP I. 5

Vorlage für die Gemeindevertretung

**Betr.: Einziehung der gemeindeeigenen Wegeparzellen der Gemarkungen Algenroth und Zorn, Entwidmung der Wegeparzellen Gemarkung Algenroth Flur 4, Flst. 41 tw., 52 tw., 45 tw. und Gemarkung Zorn, Flur 1, Flst. 132
hier: Wertungs- und Satzungsbeschluss**

I. Beschlussvorschlag:

- 1.) Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 28.06.2021 analog den Vorschriften des § 6 Hess. Straßengesetz einen An-kündigungsbeschluss zur Entwidmung der nachfolgenden gemeindeeigenen Wegeparzellen gefasst hat:

Gemarkung	Flur	Flst.	Größe m ²	Lagebezeichnung
Algenroth	4	41 tw.	1.137	An der Straße
Algenroth	4	52 tw.	782	Hahnepirsch
Algenroth	4	45 tw.	897	Kappesstücker
Zorn	1	132	929	Lehntriescher

Der Ankündigungsbeschluss wurde gem. der Hauptsatzung am 23.07.2021 im Wiesbadener Kurier öffentlich bekannt gemacht.

- 2.) Dem in Anlage 1 erarbeiteten Wertungsvorschlag wird zugestimmt.
- 3.) Es wird festgestellt, dass für die zu entwidmenden gemeindeeigenen Wegeparzellen kein Verkehrsbedürfnis mehr besteht.
- 4.) Der als Anlage 2 beigefügten Satzung wird zugestimmt.
- 5.) Nach Abschluss des Entwidmungsverfahrens wird die Satzung der Kommunalaufsicht zur Kenntnis und Genehmigung zugeleitet. Im Anschluss ist die Satzung zu veröffentlichen.

II. Begründung/Sachverhalt:

Der Gemeindevorstand hat in seinem Ankündigungsbeschluss vom 28.06.2021 festgestellt, dass für diese Wegeparzellen kein Verkehrsbedürfnis mehr besteht, da alle angrenzenden Grundstücke über bestehende gemeindeeigene Wegeparzellen ausreichend verkehrlich erschlossen sind und alle unmittelbar angrenzenden Grundstücke im Besitz eines Eigentümers bzw. Bewirtschafters stehen.

Nach Durchführung des Entwidmungsverfahrens dieser Wegeparzellen wird im Zuge des Programms SILEK, integriertes ländliches Entwicklungskonzept mit räumlich thematischen Schwerpunkten, ein Agrarbiotop angelegt. Zielsetzung dieses Entwidmungsverfahrens ist die Schaffung einer räumlichen Biotopnetzstruktur, damit die Maßnahme SILEK Agrarbiotop in diesem Bereich umgesetzt werden kann.

Verwaltungsseitig bleibt darauf hinzuweisen, dass die SILEK Maßnahme Agrarbiotop im Benehmen mit dem Ortsbeirat Algenroth entwickelt wurde. Durch den Wegfall der Verkehrsflächen werden in bestimmten Bereichen Fußwege gekappt, die über eine anderweitige Wegenetzführung neu zu organisieren sind.

Es bleibt festzuhalten, dass alle Wegeflächen – die Grundstücke – im Eigentum der Gemeinde verbleiben und mit den Entwidmungsverfahren und der SILEK Maßnahme einer neuen Nutzung zugeführt werden.

Für das Entwidmungsverfahren wird somit die notwendige Beschlussfassung herbeigeführt, damit die erforderlichen planungsrechtlichen Grundlagen (Entwidmung als Verkehrsfläche) geschaffen werden.



(Diefenbach)
Bürgermeister

12.1.22 JE

Anlage

Wertungsbeschluss

Satzungsentwurf

Gemeindevertretung der Gemeinde Heidenrod
Einziehung der gemeindeeigenen Wegeparzellen

Gemarkung	Flur	Flst.	Größe m²	Lagebezeichnung
Algenroth	4	41 tw.	1.137	An der Straße
Algenroth	4	52 tw.	782	Hahnepirsch
Algenroth	4	45 tw.	897	Kappesstücker
Zorn	1	132	929	Lehntriescher

Wertungsbeschluss

Mit Schreiben vom 13.07.2021 wurden die Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme gebeten. Nachfolgende Träger öffentlicher Belange haben **keine** Stellungnahme abgegeben:

Amt für den Ländliche Raum, Umwelt, Veterinärwesen und Verbraucherschutz
 Schloss Hadamar, Gymnasiumstraße 4, 65589 Hadamar

Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises, -Untere Verkehrsbehörde-
 Heimbacher Straße 7, 65307 Bad Schwalbach

Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises -Kommunalaufsicht-
 Heimbacher Straße 7, 65307 Bad Schwalbach

Kreisausschuss Rheingau-Taunus-Kreises -Untere Bauaufsichtsbehörde-
 Heimbacher Straße 7, 65307 Bad Schwalbach

Kreisausschuss Rheingau-Taunus-Kreises -Untere Naturschutzbehörde-
 Heimbacher Straße 7, 65307 Bad Schwalbach

Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement
 Welfenstraße 3b, 65189 Wiesbaden

Süwag Energie AG, Brüningstraße 1, 65929 Frankfurt am Main

Syna GmbH, Ludwigshafener Straße 4, 65929 Frankfurt am Main

Unitymedia Hessen GmbH & Co. KG, Kunden Service Center
 Postfach 10 25 49, 44725 Bochum

Deutsche Telekom AG, Niederlassung Bad Kreuznach
 Brückes 2-8, 55545 Bad Kreuznach

Freiwillige Feuerwehr Zorn, Herrn Björn Jakobs
 Auf der Schanz 9, 65321 Heidenrod-Zorn

Gemeindebrandinspektor, Herrn Wehrführer, Stephan Rausch
 Hundsgasse 37, 65321 Heidenrod

Ortsbeirat Algenroth, Frau Orstvorsteherin, Marion Schmidt
 In der Hohl 3, 65321 Heidenrod-Algenroth

Ortsbeirat Zorn, Herrn Ortsvorsteher, Harald Schneider
Im Grund 1, 65321 Heidenrod-Zorn

Herrn Jagdpächter, Johannes Kunz
Hochstraße 34, 65321 Heidenrod-Niedermeilingen

Herrn Jagdpächter, Walter Richter
Hauptstraße 180, 65375 Oestrich-Winkel

Herrn Jagdpächter, Herbert Hartmann
Auf dem Flürchen 2, 65321 Heidenrod-Zorn

Herrn Jagdpächter, Günter Stephan
Kirchplatz 11, 42489 Wülfrath

Herrn Ortslandwirt, Stephan Heuser
Nassauer Straße 54, 65321 Heidenrod-Zorn

Herrn Ortslandwirt, Thomas Kunz
Hochstraße 34, 65321 Heidenrod-Niedermeilingen

Nachfolgende unmittelbar angrenzende Grundstückseigentümer haben **keine**
Stellungnahme abgegeben:

Frau Ellen Kreuzberger, Backhausstraße 3, 65321 Heidenrod-Algenroth

Frau Silvia Horn, Leinenstraße 8, 56357 Miehlen

Herrn Thomas Kunz, Hochstraße 34, 65321 Heidenrod-Niedermeilingen

Frau Anita Diefenbach, Siedlungsstraße 11, 65321 Heidenrod-Zorn

Herrn Peter Kornek-Strack, Zum Egenrother Hof 1, 65321 Heidenrod-Egenroth

Herrn Matthias Heuser, Im Grund 15, 65321 Heidenrod-Zorn

Frau Martina Pretzel, Im Morsbachtal 5a, 65321 Heidenrod-Algenroth

Herrn Günther Zöllner, Auf der Schanz 6, 65321 Heidenrod-Zorn

Frau Regina Kaiser, Auf der Schanz 4, 65321 Heidenrod-Zorn

Herrn Dieter Kaiser, Auf der Schanz 4, 65321 Heidenrod-Zorn

Gemeinde Heidenrod
Rathausstraße 9
65321 Heidenrod

per E-Mail an
udo.zindel@heidenrod.de



TÖB - Rheingau-Taunus-Kreis

Aktenzeichen (Bitte bei Rückfragen/Zahlungen angeben)

22.2 LM-02-06-03-00-B-0001#002

Dienststelle Nr. 0520

Bearbeiter Dirk Heintschel (HVSG)

Telefon (06431) 9105 - 6238

E-Mail dirk.heintschel@lvvg.hessen.de

Datum 11.10.2021

Einziehung von gemeindeeigenen Wegeparzellen Gemarkungen Algenroth und Zorn

Gemeinde: Heidenrod
Gemarkung: Algenroth und Zorn

Ihr Schreiben vom: 20.07.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

entsprechend den Zuständigkeitsbereichen des Amtes für Bodenmanagement Limburg a. d. Lahn werden folgende Einwände beziehungsweise Hinweise vorgebracht:

Bereich: Ländliche Bodenordnung

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich die angegebenen Flurstücke in keinem aktuellen Flurbereinigungsverfahren befinden.

Es ist darauf zu achten, dass die Erschließung der vorhandenen Grundstücke, durch den geplanten Wegfall der angegebenen Wege zukünftig immer noch gewährleistet sein muss. Ebenso ist zu beachten, dass durch das Vorhaben eventuelle Leitungsrechte in den Wegen betroffen sein könnten. Dies ist mit den zuständigen Versorgern abzustimmen.

Hinweis: Zumindest die aktuellen Luftbilder lassen vermuten, dass einige Teile der Wege als Grünweg derzeit vorhanden sind. Im Falle des Wegfalls von bisher als Grünweg vorhandenen Wegen und der sodann folgenden Nutzung als Ackerflächen sind naturschutzrechtliche Fragestellungen bzw. ein naturschutzrechtlicher Eingriffstatbestand näher zu prüfen.

Im durchgeführten SILEK-Prozess wurden lediglich Entwicklungsstrategien zu bestimmten Themengebieten im Bottom-Up-Prozess erarbeitet. Hieraus entsteht noch kein unmittelbares Planungsrecht. Die Flurbereinigungsbehörde kann anbieten, in den betroffenen Gemarkungen ein Flurbereinigungsverfahren einzuleiten, um die gewünschte Entwicklung in Bezug auf Biotopvernetzung und Schlagvergrößerung zu realisieren und mit einem Wege- und Gewässerplan nach § 41 Flurbereinigungs-gesetz entsprechendes Planungsrecht entwickeln. In einem Flurbereinigungsverfahren kann die Neugestaltung des betroffenen Gebietes ganzheitlich und unter Beachtung der verschiedenen Zielsetzungen betrachtet werden, jedoch benötigt dieser Prozess bis zur tatsächlichen Umsetzung im Zuge der vorläufigen Besitzeinweisung nach § 65 Flurbereinigungs-gesetz mehrere Jahre.

Nachfolgende Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme abzugeben:

Amt für Bodenmanagement Limburg vom 11.10.2021

Wertungsbeschluss:

Abs. 1

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Abs. 2

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Leitungsrechte sind nicht betroffen. Die Eigentümer wurden über das Entwidmungsverfahren mit Schreiben vom 13.07.2021 informiert.

Abs. 3

Der Hinweis zu den naturschutzrechtlichen Eingriffstatbeständen wird zur Kenntnis genommen. Die zukünftige Maßnahme SILEK Agrarbiotop wird mit der zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde abgestimmt.

Abs. 4 Ländliche Bodenordnung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Angebot wird im Zuge der Realisierung des Projektes Agrarbiotop beraten. Sollte die Gemeinde vom Angebot Gebrauch machen, wird ein entsprechender Auftrag ausgelöst.

Sprechen Sie uns gerne an, sofern in den betroffenen Gemarkungen die Anordnung einer Flurbereinigung von Seiten der Kommune gewünscht wird.

Bereich: Städtische Bodenordnung

Die Gemeinde kann eine Umliegung im Sinne des § 45 BauGB als vereinfachte Umliegung durchführen, wenn die in § 46 BauGB Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen. Leider liegen diese nicht vor, da im Außenbereich kein Bebauungsplan vorhanden ist und die Wege nicht innerhalb eines bebauten Ortsteils liegen. Somit kann das Werkzeug der vereinfachten Baulandumlegung hier nicht eingesetzt werden.

Gegen die vorgelegte Planung bestehen unter Beachtung der vorgenannten Hinweise aus Sicht der Landeskultur keine weiteren Bedenken.

Hinweise zur Widmung bzw. Zweckbestimmung der Wege:

Sofern es von Seiten der Gemeinde Heidenrod (bzw. von den vor der Gebietsreform zuständigen Gemeinden) keine ergänzenden Widmungsakte nach dem Hessischen Straßengesetz gab, möchte ich darauf hinweisen, dass die in früheren wie auch in heutigen Flurbereinigungsplänen festgesetzten Zweckbestimmungen nicht als Widmung im Sinne des § 4 Hessisches Straßengesetz zu verstehen sind. Die Regelungen der Flurbereinigungspläne, wie sie in Hessen in aller Regel ausgestaltet waren und noch immer sind, machen aus den Wegeparzellen keine „öffentliche Sachen“, widmen die Wege also nicht als öffentliche bzw. beschränkt öffentliche Wege im Sinne des heiligen § 3 (1), Nr. 4 des Hessischen Straßengesetzes. Folglich ist auch eine förmliche Einziehung – sollte diese sich an Festsetzungen früherer Flurbereinigungspläne orientieren – auch nicht erforderlich.

Die Flurbereinigungspläne hingegen geben und geben in erster Linie den Grundstückseigentümern einen besonderen Erschließungsanspruch, weil im Rahmen der Erschlurberichtigungen das Land für eben diese Wegeparzellen aus dem allgemeinen Landabzug aufgebracht wurde. In aller Regel sind also die Gemeinden nicht über die Einbringung eigener Flächen in den Besitz und in das Eigentum der Wegeparzellen gekommen. Diesen Landabzug überhaupt vornehmen zu dürfen, begründet sich eben insbesondere mit dem dadurch für die Teilnehmer entstehenden Erschließungsvorteil.

In diesem Sinne gilt also ein besonderer, für die angrenzenden Eigentümer sogar noch über eine Widmung hinausgehender Anspruch an eine sich nicht verschlechternde – und nur ausreichende – Erreichbarkeit der Eigentumsflächen, wobei der Anspruch eines jeden Eigentümer zu betrachten ist.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


(D. Henrich)

86552 Limburg a. d. Lahn, Berner Straße 11
Telefon: (06431) 9105-0
Telefax: (06431) 327 605-600
E-Mail: info@limburg.de



Abs. 5 Bereich städtische Bodenordnung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Heidenrod beabsichtigt nicht eine Umliegung im Sinne des § 45 ff BauGB durchzuführen.

Abs. 6 Hinweis zur Widmung bzw. Zweckbestimmung der Wege

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Seitens der Gemeinde wird festgelegt, dass die Entwidmung von gemeindeeigenen Wegeparzellen analog den Vorgaben des Hessischen Straßengesetzes ein probates Mittel für die Zielerreichung der Gemeinde darstellt. Der Gemeinde ist sehr wohl bewusst, dass die Zweckbestimmung öffentlicher Feld- und Waldwege nicht als Widmung im Sinne des § 4 Hess. Straßengesetz versehen ist. Deshalb findet auch die Anwendung der Entwidmung der öffentlichen Wegeparzellen analog des Hess. Straßengesetzes statt, da hier ein Verfahrensmuster erarbeitet wurde, wie alle Träger öffentlicher Belange, Eigentümer und sonstigen Interessensverbände aktiv beteiligt werden können. Die analoge Anwendung des Hess. Straßengesetzes zur Entwidmung stellt eine probate und kostengünstige Maßnahme für die Umsetzung eigener Ziele der Gemeinde dar.

Mit der Erarbeitung und Beschlussfassung einer Satzung besteht für mögliche Beschwerdeführer die Möglichkeit im Rahmen einer Normenkontrolle die Satzungen anzuzweifeln. Ggf. würde dann seitens der Gemeinde für diesen Bereich ein Flurbereinigungsverfahren nach den Vorschriften der Bodenordnung einzuleiten sein.

Seitens der Gemeinde wurde die jetzige Variante gewählt, da dies die kostengünstigste Verwaltungslösung darstellt. Die gemeindlichen Gremien sind sich der Verantwortung bewusst, dass dieses Entscheidungsverfahren rechtliche Mängel haben könnte. Aufgrund fehlender Gerichtsentscheidungen hält die Gemeinde jedoch weiterhin an dem Verfahren der analogen Entwidmung von gemeindeeigenen Parzellen nach Hessischem Straßengesetz fest.



Nachfolgende Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme abgegeben:

Vodafone Hessen GmbH & Co. KG, Postfach 10 20 28, 34020 Kassel

Gemeinde Heidenrod
Herr Udo Zindel
Rathausstraße 9
65321 Heidenrod

Beauftragte: Frau Welka
Abteilung: Order Entry
Direktwahl: +49 561 7818-100
E-Mail: ZentralplanungNO@unitymedia.de
Vorgangsnummer: EG-40407

Seite 1/1

Datum
15.11.2021

Einziehung von gemeindeeigenen Wegparzellen Gemarkungen Algenoth und Zorn

Sehr geehrter Herr Zindel,

vielen Dank für Ihre Informationen. Innerhalb der betroffenen Grundstücksflächen befinden sich keine Versorgungsanlagen der Vodafone Hessen GmbH & Co. KG. Somit bestehen keine Bedenken unsererseits.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.

Bitte beachten Sie:
Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.

Mit freundlichen Grüßen
Order Entry Vodafone

Vodafone Hessen GmbH & Co. KG
Aachener Str. 74B-750, 80933 Köln, Postanschrift: Zentrale Planung, Postfach 10 20 28, 34120 Kassel
vodafone.de

Handelsregister: Amtsgericht Köln, HRB 24116, Sitz der Gesellschaft: Köln, USt-ID DE 213 891 800
Gesellschaftsrechtliche Vertretung: Vodafone Administration GmbH, Amtsgericht Köln, HRB 56137, Sitz der Gesellschaft: Köln
Gesellschaftsleitung: Dr. Johannes Amstutzler (Vertretung), Anna Dimitrova, Balfina Karsch, Andreas Lukenmann, Gerhard Muck, Alexander Sall

Vodafone Hessen GmbH & Co KG vom 15.11.2021

Wertungsbeschluss:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Aufgrund der §§ 5 und 51, Ziffer 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I 2005 / S 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.2005 (GVBl I 2005 / S 674) in Verbindung mit § 58 Abs. 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl I.S. 546) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Heidenrod in ihrer Sitzung am 18. Februar 2022 nachfolgende Satzung beschlossen:

Satzung

über die Einziehung der gemeindeeigenen Wegeparzellen

Gemarkung	Flur	Flst.	Größe m ²	Lagebezeichnung
Algenroth	4	41 tw.	1.137	An der Straße
Algenroth	4	52 tw.	782	Hahnepirsch
Algenroth	4	45 tw.	897	Kappesstück
Zorn	1	132	929	Lehntriescher

§ 1

Die in dem anliegenden Planausschnitt gekennzeichneten Wegeparzellen

**Gemarkung Algenroth Flur 4, Flst. 41 tw., 52 tw., 45 tw. und
Gemarkung Zorn, Flur 1, Flst. 132**

werden als öffentlicher Wege aufgehoben.

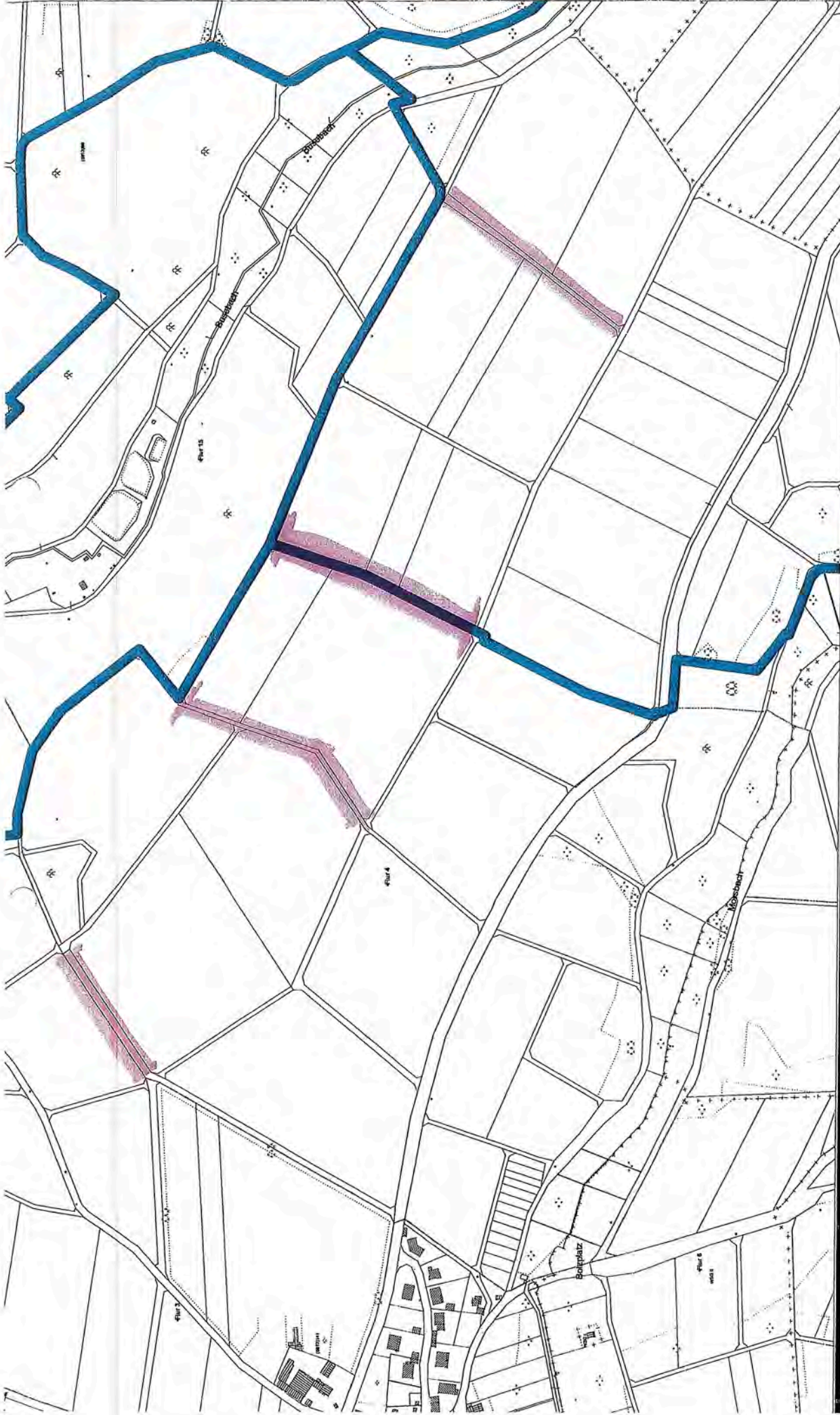
§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Heidenrod, den 18. Februar 2022

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Heidenrod

(Diefenbach)
Bürgermeister



Maßstab:

1:5000

Datum:

20.07.2021



Heidenrod Alg. Fl.4, Flst. tw. 41+52+45 & Zorn Fl. 1, Flst.



Gemeinde Heidenrod

Der Gemeindevorstand

Fachbereich IV – Forstbetrieb, Jagd, Umwelt

„Land leben“

Anlage 3

Gemeinde Heidenrod • Rathausstraße 9 • 65321 Heidenrod

Gemeinde Heidenrod
FB III
Rathausstr. 9
65321 Heidenrod

im Hause

Öffnungszeiten Rathaus:

Montag	08.00 – 12.00 Uhr
Mittwoch	09.00 – 12.00 Uhr 14.00 – 18.30 Uhr
Freitag	07.00 – 12.00 Uhr

Telefon / Telefax:	06120 / 79-15 / -55
Homepage:	www.heidenrod.de
Ust-IDNr.:	DE 113823309
Gläubiger ID (SEPA):	DE79ZZZ00000094577

Bürgermeister	Volker Diefenbach/ CK
Aktenzeichen:	14.2.FeldwegEinzieh.Algenroth
E-Mail:	volker.diefenbach@heidenrod.de

04.06.2021

Einbeziehung durch Nutzungsänderung eines Wirtschaftsweges in ackerbauliche Nutzung

Antragsteller: Gemeinde Heidenrod – SILEK AG/FB III Bauverwaltung/Liegenschaften

Grundstück	Heidenrod	
Gemarkung	Algenroth	Zorn
Flur	4	1
Flurstücke	45 tw.	132

Genehmigung

gem. §17 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §14 und 15 BNatSchG

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird im Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde des Rheingau-Taunus- Kreises die Genehmigung für die im Betreff näher beschriebene Maßnahme, die nach §14 BNatSchG einen genehmigungspflichtigen Eingriff darstellt, somit für die Einbeziehung durch Nutzungsänderung eines Wirtschaftsweges in ackerbauliche Nutzung auf Grundlage der Projektbeschreibung/Planung vom 22.03.2021 erteilt. Hiermit ist gemäß §17 Abs. 1 BNatSchG auch die naturschutzrechtliche Genehmigung nach § 15 BNatSchG erteilt.

Konto der Gemeinde

	Nassauische Sparkasse
BIC	NASSDE55XXX
IBAN-Nr.	DE0951050015039308795 1

Ortsteile der Gemeinde

Algenroth	Hilgenroth	Mappershain	Springen
Dickschied	Huppert	Martenroth	Watzelhain
Egenroth	Kemel	Nauroth	Wisper
Gerdoldstein	Langschieb	Niedermeilingen	Zorn
Grebenroth	Laufenselden	Obermeilingen	

Wir
von der Aar:

Geltungsdauer der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn mit der Maßnahme (der Eingriff) nicht innerhalb von einem Jahr nach Bestandskraft begonnen worden ist oder bereits begonnene Arbeiten länger als ein ½ Jahr unterbrochen sind.

Auflagen

1. Ausgleich

Als Ausgleich für den Eingriff sind auf einer Fläche von 1930 m² Heckenpflanzung mit standortgerechten Gehölzen 3-reihig auf 5m Breite anzulegen und dauerhaft zu unterhalten sind.

2. Lage, Frist

Die Kompensationsfläche wird auf den Grundstücken Gkg. Algenroth, Flur 4, Flurstücken 41 tw. und 52tw, gemäß Karte in der Projektbeschreibung, die Bestandteil dieser Genehmigung ist, bis zum Ende der Vegetationsperiode 2021 angelegt.

Widerrufsvorbehalt

Die Genehmigung kann widerrufen werden, wenn maßgebliche Abweichungen bei der Umsetzung der Maßnahme festgestellt werden.

Kostenfestsetzung

Die Genehmigung ergeht kostenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei der Gemeinde Heidenrod, Rathausstraße 9, 65321 Heidenrod, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.

(Diefenbach)
Bürgermeister

Anlage

Kurzbeschreibung der Maßnahme mit kartographischer Darstellung (5 Seiten) vom 22.03.2021

Nachrichtlich:

Kreisausschuss des
Rheingau-Taunus-Kreises
- Untere Naturschutzbehörde -
Heimbacher Straße 7
65307 Bad Schwalbach

Ortsbeirat Algenroth
Frau Ortsvorsteherin
Marion Schmidt
In der Hohl 3
65321 Heidenrod-Algenroth

Herrn Ortslandwirt
Thomas Kunz
Hochstraße 34
65321 Heidenrod-Niedermeilingen

Herrn Jagdpächter
Walter Richter
Hauptstraße 180
65375 Oestrich-Winkel

Herrn Jagdpächter
Günter Stephan
Kirchplatz 11
42489 Wülfrath

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen


(Diefenbach)
Bürgermeister

Ortsbeirat Zorn
Herr Ortsvorsteher
Harald Schneider
Im Grund 1
65321 Heidenrod-Zorn

Herrn Ortslandwirt
Herrn Stephan Heuser
Nassauer Straße 54
65321 Heidenrod-Zorn

Herrn Jagdpächter
Herbert Hartmann
Auf dem Flürchen 2
65321 Heidenrod-Zorn



Beabsichtigte Einbeziehung von Wirtschaftswegen in ackerbauliche Nutzung und zum Ausgleich durch Anlage von Hecken/Gehölzstreifen

Kurzbeschreibung der Maßnahme/des Sachverhalts

Die Wirtschaftswege liegen in den Gemarkungen Algenroth und Zorn sind derzeit mit Gras bewachsen und unbefestigt. Die Wege sind laut Anlage zur Kompensationsverordnung mit 25 BWP je Quadratmeter zu bewerten.

Die Wege Gemarkung Algenroth, Flur 4, FlurstückNr. 45 tw. (zw. Einmündung F1StNr.52 am Waldrand bis zum Haupt-Weg „Auf dem Gleichen“) auf einer Länge von 250 lfm. und Gemarkung Zorn, Flur 1, FlurstückNr.132 auf einer Länge von 220 lfm.sollen eingezogen werden und zur besseren Bewirtschaftung in die ackerbauliche Nutzung der angrenzenden Grundstücke einbezogen werden.

Zum Ausgleich dieses Eingriffes und als Element der Umsetzung des Biotopverbundes aus dem SILEK-Prozesses soll die Anlage von Hecken ggf. mit Einzelbäumen dienen.

Dies auf den Wegen Gemarkung Algenroth, Flur 4, FlurstückNr. 41 tw. (Hecke Schreiber bis Gehölzinsel) auf einer Länge von 150 lfm. und FlurstückNr. 52 tw. (vom Waldrand bis zum Haupt-Weg „Auf dem Gleichen“) auf einer Länge von 220 lfm., die mit einer zwei- bis dreireihigen Hecke in fünf Meter Breite bepflanzt werden, ein Teil der Grundstücksbreite (ca. 1 m) sollen als unbefestigter, grasbewachsener Fußpfad für Spaziergänger dienen.

Es soll die Fläche damit strukturiert werden, neue Grenzlinien entstehen, eine Artenanreicherung Platz greifen. Langfristig ist dies auch als Element eines Einstiegs des im SILEK Prozesses erarbeiteten Biotopverbunds in diesem Gemarkungsbereich zu sehen.

Durch die Umwandlung der Wege (25 BWP/m²) in Ackerland (16 BWP/m²) ist ein Verlust von insgesamt 21.150 BWP (-9 BWP/m² x 470 lfm x 5m Breite) auszugleichen. Der Ausgleich soll wie bereits erwähnt in Form von Heckenpflanzung (39 BWP/m²) vorgenommen werden. Die Hecken sollen insgesamt 370 m lang und 5 m breit werden. Sie erzielen somit eine Aufwertung der Fläche um insgesamt 20.720 BWP.

Insofern ist der Eingriff kompensiert.

Heidenrod, den 19. August 2020

Az.: 14.2. Weg Grebenroth



(Volker Diefenbach)
Bürgermeister

Anlagen

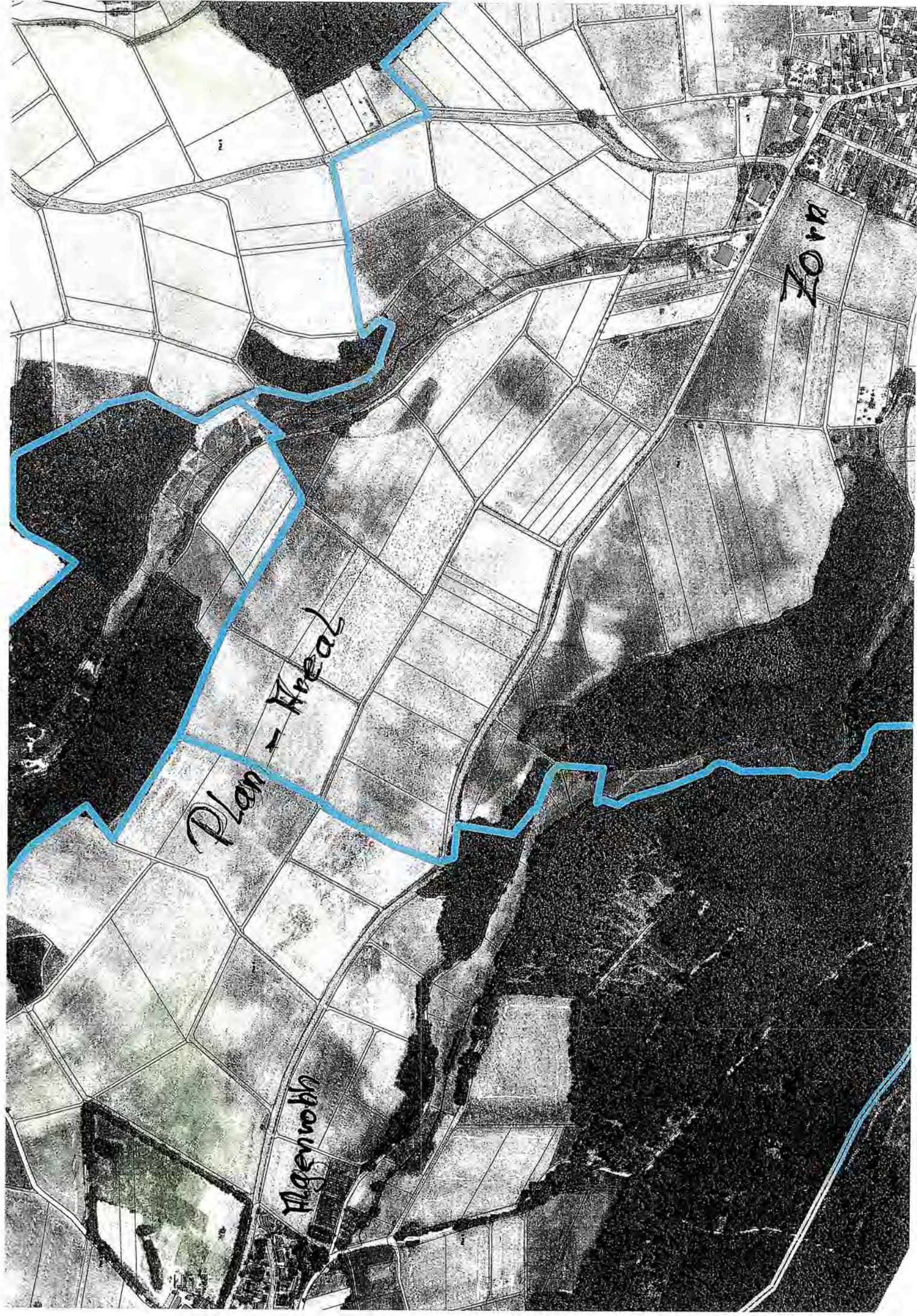
Kartographische Darstellung



Plan - Areal

ZORA

Algenmoos





Heidenrod, den 20.01.2022
Sachbearbeiter: Herr Janzen
Aktenzeichen: 16.1.1.14.Aufstellungsbeschluss-Bilanz 2020

HFA 10.02.2022 TOP I. 2

GV 18.02.2022 TOP I. 6

Vorlage für die Gemeindevertretung über den Haupt- und Finanzausschuss

Betr.: Aufstellung des Jahresabschlusses für das Rechnungsjahr 2020 gemäß § 112, Abs. 9 HGO

I. Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung nimmt zur Kenntnis, dass der Gemeindevorstand den Jahresabschluss 2020 gemäß § 112, Abs. 9 HGO mit einer Bilanzsumme von 91.900.967,97 € und einem ordentlichen Jahresüberschuss von 1.838.048,99 € aufgestellt hat.

II. Begründung/Sachverhalt:

In der 3. Kalenderwoche 2022 konnte der Fachdienst Finanzen den Jahresabschluss/die Bilanz für das Rechnungsjahr 2020 fertigstellen.

Gemäß § 112, Abs. 9 HGO ist der Jahresabschluss durch Beschluss des Gemeindevorstandes aufzustellen und die Gemeindevertretung über die wesentlichen Ergebnisse zu unterrichten.

Da das Rechnungsprüfungsamt Taunusstein im Zuge der Prüfung Änderungen vornehmen kann, ist die beigefügte Bilanz noch als Vorläufig zu betrachten. Derzeit wird das Testat für den Jahresabschluss 2019 erwartet.

Die Verwaltung legt die erforderlichen Unterlagen dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Taunusstein mit der Bitte um Prüfung vor.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Prüfungskosten für den Abschluss 2020 werden in Höhe von ca. 8.960,00 € erwartet. (Prüfung 2018)

IV. Frühere Beschlüsse:

GD 31.01.2022, TOP

(Diefenbach)
Bürgermeister

(Janzen)
Amtsrat

Anlage: Bilanzvorgang kann über den Gremienbereich aufgerufen werden.

HEA 10.02.2022 TOP 1.3

Heidenrod, den 26. Januar 2022

Sachbearbeiter: Herr Kürzer

Aktenzeichen:01.0.1.03 - 4. Änderung GOGV und der Ausschüsse -

GV 18.02.2022 TOP 1.7

Vorlage für die Gemeindevertretung

Betr.: 4. Änderung der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung und der Ausschüsse der Gemeinde Heidenrod

I. Beschlussvorschlag:

1. Der beigefügte Entwurf der 4. Änderung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung und der Ausschüsse der Gemeinde Heidenrod vom 03.09.1997 in der Fassung der 3. Änderung vom 09.05.2014 (GOGV) wird beschlossen.
2. Die Verwaltung wird gebeten eine durchgeschriebene Fassung der GOGV zu erstellen und den Mitgliedern der Gemeindevertretung zur Verfügung zu stellen.

II. Begründung/Sachverhalt:

In seiner Sitzung vom 26.11.2021 hat der Ältestenrat die Verwaltung gebeten einen Nachtrag zur GOGV zu erarbeiten mit der diese an die aktuellen Regelungen der HGO angepasst wird.

Dieser Bitte wird hiermit nachgekommen.

Anstelle einer kompletten Neufassung der GOGV werden die relevanten Änderungen in dem Nachtrag einzeln dargestellt um die Beratung und ggf. abweichende Beschlussfassung zu einzelnen Punkten zu erleichtern.

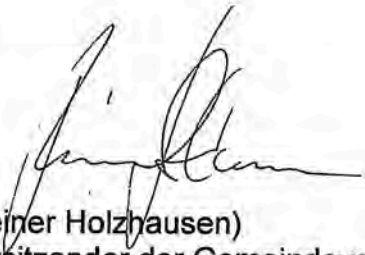
Als Hilfsmittel zur Beratung ist eine Synopse der zurzeit geltenden GOGV (in der Fassung der 3. Änderung) mit der aktuellen Mustergeschäftsordnung des HSGB beigefügt.

Die Abweichungen sind farblich dargestellt, wobei die roten Teile entweder wie bisher beibehalten werden oder entsprechend der Mustergeschäftsordnung gefasst werden sollen.

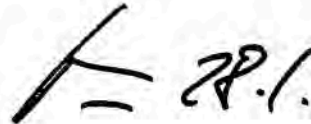
Die Änderungen beziehen sich im Wesentlichen auf die elektronische Form von Unterlagen und Anpassungen an die HGO und sind mehr oder weniger selbsterklärend.

Es wird daher auf detaillierte Erklärungen zu den Änderungen verzichtet.

Selbstverständlich können entsprechende Fragen im Zuge der Beratungen beantwortet werden.



(Reiner Holzhausen)
Vorsitzender der Gemeindevertretung



Anlagen

4. Änderung der GOGV + Synopse

**4. Änderung
der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung
und der Ausschüsse der Gemeinde Heidenrod
vom 03.09.1997
in der Fassung der 3. Änderung
vom 09.05.2014**

Aufgrund der §§ 60 Abs. 1, 62 Abs. 5 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Heidenrod am 09. Mai 2014 folgende 4. Änderung Ihrer Geschäftsordnung vom tt.mm.2022 beschlossen:

1. In § 8 Abs. 4 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

Die Verhandlungen können auch per Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden.

2. In § 9 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden, soweit der oder dem Vorsitzenden eine schriftliche Einverständniserklärung unter Angabe der E-Mail-Adresse vorliegt.

3. In § 11 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

Sie oder er führt die Sitzung sachlich, gerecht und unparteiisch.

4. In § 12 Abs. 3 werden die Worte „Fax, Computerfax“ durch die Worte „in elektronischer Form“ ersetzt.

5. § 12 Abs. 3 Satz 5 erhält folgende Fassung:

Anträge des Gemeindevorstandes und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters sollen spätestens zur Sitzung jeder Gemeindevertreterin und jedem Gemeindevertreter vorliegen.

6. In § 12 Abs. 7 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

Diese sind in die Niederschrift aufzunehmen.

7. In § 15 Abs. 5 werden nach „§ 26“ die Worte „Abs. 4“ angefügt.

8. In § 16 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

Hiervon nicht umfasst sind Anfragen zu Auftragsangelegenheiten im Sinne des § 4 Abs. 2 HGO. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden.

Die Sätze 2 bis 4 werden zu Sätzen 3 bis 5. Nach Satz 5 wird folgender Satz 6 eingefügt:

Eine Erörterung der Beantwortung findet nicht statt.

Satz 5 wird zu Satz 7 und wie folgt gefasst:

Bei mündlicher Beantwortung sind zwei Zusatzfragen gestattet, dabei hat die Fragestellerin oder der Fragesteller den Vorrang.

9. In § 18 Abs. 1 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:

Die Antragstellerin oder der Antragsteller zählt zu den anwesenden Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern.

10. In § 18 Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „entgegensteht“ die Worte:

„(z.B. wegen Interessenwiderstreits gem. § 25 HGO),“ eingefügt und Satz 2 ersatzlos gestrichen.

11. dem § 19 Abs. 1 werden die Worte:

„oder Tiere mitzubringen. Um den Belangen der Vereinbarkeit von Familie und Mandatsausübung Rechnung zu tragen, ist es gestattet minderjährige Kinder bis zu einem Alter von 10 Jahren zur Sitzung mitzubringen. Auf Wunsch wird die Gemeinde für eine Betreuung des Kindes Sorge tragen.“

12. In § 19 Abs. 3 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

Bei der Festlegung der Sitzungszeiten soll den Belangen der Vereinbarkeit von Familie und Mandatsausübung Rechnung getragen werden.

13. In § 20 Abs. 2 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:

Dabei hat sie oder er zunächst die Auffassung des Gemeindevorstandes darzulegen und danach kann sie oder er ihre oder seine eigene Auffassung vertreten.

14. In § 26 Abs. 5 wird Satz 2 folgender Halbsatz vorangestellt:

Die oder der Vorsitzende befragt jede Gemeindevertreterin und jeden Gemeindevertreter einzeln über ihre oder seine Stimmabgabe;

15. In § 29 Abs. 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Abstimmungsergebnisse“ die Worte „sowie Verlauf und Ergebnisse“ eingefügt.

16. § 29 Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

(3) Den Gemeindevertreterinnen und den Gemeindevertretern sowie den Mitgliedern des Gemeindevorstandes wird eine Kopie der Niederschrift zugeleitet. Dies kann auch in elektronischer Form erfolgen, wenn dies zwischen der oder dem Vorsitzenden und der Gemeindevertreterin oder dem Gemeindevertreter bzw. den Mitgliedern des Gemeindevorstandes zuvor vereinbart wurde.

(4) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie Mitglieder des Gemeindevorstandes können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift innerhalb von fünf Tagen nach der Übermittlung der Kopie der Niederschrift bei der oder dem Vorsitzenden schriftlich erheben. Eine Einreichung der Einwendung durch E-Mail ist ausreichend. Die Einwendung ist zu begründen. Über fristgerechte Einwendungen entscheidet die Gemeindevertretung in der nächsten Sitzung.

17. Dem § 30 Abs. 1 Satz 2 wird nachfolgender Halbsatz angefügt:

„, der als Antrag im Sinne des § 12 der Geschäftsordnung anzusehen ist.“

18. In § 31 Abs. 1 wird der bisherige Satz 2 gestrichen und durch nachfolgenden Satz 2 ersetzt:

„Die oder der Vorsitzende gibt der Gemeindevertretung die Zusammensetzung schriftlich bekannt.

Nachträgliche Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen, die sich auf die Zusammensetzung der Ausschüsse auswirken, sind zu berücksichtigen. In diesem Fall werden die Ausschussmitglieder von den Fraktionen der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich benannt.“

19. Dem § 31 wird folgender Abs. 3 angefügt:

(3) Die von einer Fraktion benannten Ausschussmitglieder können von dieser abberufen werden; die Abberufung ist gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses

schriftlich oder elektronisch zu erklären. Die Neubenennung erfolgt nach Abs. 1 S. 2 u. 3.

20. In § 33 Abs. 3 Satz 2 wird nach dem Wort „können“ das Wort „– auch“ eingefügt.

21. In § 34 Abs. 1 Satz 3 werden nach dem Wort „ist“ die Worte „in schriftlicher oder elektronischer Form“ eingefügt.

22. In § 35 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ und in Satz 5 nach dem Wort „schriftlicher“ die Worte „in schriftlicher oder elektronischer Form“ eingefügt.

23. In § 44 werden nach dem Wort „Beiräten“ die Worte „der Gemeinde“ eingefügt und Satz 2 ersatzlos gestrichen.

24. Inkrafttreten

Diese 4. Änderung der Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft.

Heidenrod, den tt.mm 2022

(Holzhausen)
Vorsitzender der
Gemeindevertretung

<p>Hessischer Städte- und Gemeindebund Mühlheim am Main</p> <p>Geschäftsordnungsmuster für die Gemeindevertretung und die Ausschüsse - April 2021 -</p> <p>Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung und die Ausschüsse der Gemeinde ...</p> <p>Inhaltsverzeichnis:</p> <p>I. Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter</p> <p>§ 1 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen</p> <p>§ 2 Anzeigepflicht</p> <p>§ 3 Treupflicht</p> <p>§ 4 Verschwiegenheitspflicht</p> <p>§ 5 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>II. Fraktionen</p> <p>§ 6 Bildung von Fraktionen</p> <p>§ 7 Rechte und Pflichten</p> <p>III. Ältestenrat</p> <p>§ 8 Rechte und Pflichten</p>	<p>Geschäftsordnung der Gemeindevertretung und der Ausschüsse der Gemeinde Heidenrod vom 03.09.1997 in der Fassung der 3. Änderung vom 09.05.2014</p> <p>INHALTSVERZEICHNIS:</p> <p>I. Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter</p> <p>§ 1 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen</p> <p>§ 2 Anzeigepflicht</p> <p>§ 3 Treuepflicht</p> <p>§ 4 Verschwiegenheitspflicht</p> <p>§ 5 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>II. Fraktionen</p> <p>§ 6 Bildung von Fraktionen</p> <p>§ 7 Rechte und Pflichten</p> <p>III. Ältestenrat</p> <p>§ 8 Rechte und Pflichten</p>
---	---

<p>IV. Vorsitz in der Gemeindevertretung</p> <p>§ 9 Einberufen der Sitzungen</p> <p>§ 10 Geteilte Tagesordnung</p> <p>§ 11 Vorsitz und Stellvertretung</p> <p>V. Anträge, Anfragen</p> <p>§ 12 Anträge</p> <p>§ 13 Sperrfrist für abgelehnte Anträge</p> <p>§ 14 Rücknahme von Anträgen</p> <p>§ 15 Antragskonkurrenz</p> <p>§ 16 Anfragen</p> <p>VI. Sitzungen der Gemeindevertretung</p> <p>§ 17 Öffentlichkeit</p> <p>§ 18 Beschlussfähigkeit</p> <p>§ 19 Sitzungsdauer und Film- und Tonaufzeichnungen</p> <p>§ 20 Teilnahme des Gemeindevorstands</p> <p>VII. Gang der Verhandlung</p> <p>§ 21 Ändern und Erweitern der Tagesordnung</p> <p>§ 22 Beratung</p> <p>§ 23 Anträge zur Geschäftsordnung</p> <p>§ 24 Redezeit</p> <p>§ 25 Persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen</p> <p>§ 26 Abstimmung</p> <p>VIII. Ordnung in den Sitzungen</p>	<p>IV. Vorsitz in der Gemeindevertretung</p> <p>§ 9 Einberufen der Sitzungen</p> <p>§ 10 Geteilte Tagesordnung</p> <p>§ 11 Vorsitz und Stellvertretung</p> <p>V. Anträge, Anfragen</p> <p>§ 12 Anträge</p> <p>§ 13 Sperrfrist für abgelehnte Anträge</p> <p>§ 14 Rücknahme von Anträgen</p> <p>§ 15 Antragskonkurrenz</p> <p>§ 16 Anfragen</p> <p>VI. Sitzungen der Gemeindevertretung</p> <p>§ 17 Öffentlichkeit</p> <p>§ 18 Beschlussfähigkeit</p> <p>§ 19 Sitzungsdauer, Sitzungsdauer Teilnahme des Gemeindevorstandes</p> <p>§ 20 Teilnahme des Gemeindevorstandes</p> <p>VII. Gang der Verhandlung</p> <p>§ 21 Ändern und Erweitern der Tagesordnung</p> <p>§ 22 Beratung</p> <p>§ 23 Anträge zur Geschäftsordnung</p> <p>§ 24 Schluss der Redeliste, Schluss der Debatte</p> <p>§ 25 Persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen</p> <p>§ 26 Abstimmung</p> <p>VIII. Ordnung in den Sitzungen</p>
--	---

<p>§ 27 Ordnungsgewalt und Hausrecht</p> <p>§ 28 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern, sowie Mitgliedern des Gemeindevorstandes</p> <p>IX. Niederschrift</p> <p>§ 29 Niederschrift</p> <p>X. Ausschüsse</p> <p>§ 30 Aufgaben der Ausschüsse, Federführung</p> <p>§ 31 Bildung der Ausschüsse, Stellvertretung</p> <p>§ 32 Einladung, Öffentlichkeit, sinngemäß anzuwendende Vorschriften</p> <p>§ 33 Stimmrecht, Teilnahme von Mitgliedern anderer Gremien bzw. Gruppierungen</p> <p>XI. Ortsbeiräte</p> <p>§ 34 Anhörungspflicht</p> <p>§ 35 Vorschlagsrecht des Ortsbeirates</p> <p>§ 36 Rederecht in den Sitzungen</p> <p>XII. Ausländerbeirat (oder: Integrations-Kommission)</p> <p>§ 37 Anhörungspflicht</p> <p>§ 38 Vorschlagsrecht des Ausländerbeirates (oder: der Integrations-Kommission)</p> <p>§ 39 Rederecht in den Sitzungen</p> <p>XIII. Kinder- und Jugendbeirat</p> <p>§ 40 Anhörungspflicht</p>	<p>§ 27 Ordnungsgewalt und Hausrecht</p> <p>§ 28 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern sowie Mitgliedern des Gemeindevorstandes</p> <p>IX. Niederschrift</p> <p>§ 29 Niederschrift</p> <p>X. Ausschüsse</p> <p>§ 30 Aufgaben der Ausschüsse, Federführung</p> <p>§ 31 Bildung der Ausschüsse, Stellvertretung</p> <p>§ 32 Einladung, Öffentlichkeit, sinngemäß anzuwendende Vorschriften</p> <p>§ 33 Stimmrecht, Teilnahme von Mitgliedern anderer Gremien bzw. Gruppierungen</p> <p>XI. Ortsbeiräte</p> <p>§ 34 Anhörungspflicht</p> <p>§ 35 Vorschlagsrecht des Ortsbeirates</p> <p>§ 35a Rederecht in den Sitzungen</p> <p>XII. Ausländerbeirat</p> <p>§ 36 Anhörungspflicht</p> <p>§ 37 Mündliche Anhörung in den Sitzungen</p> <p>§ 38 Vorschlagsrecht des Ausländerbeirates</p> <p>XIII. Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen</p> <p>§ 39 Anhörungsrecht</p>
---	---

<p>§ 41 Vorschlagsrecht des Kinder- und Jugendbeirates § 42 Rederecht in den Sitzungen</p> <p>alternativ: XIII. Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen</p> <p>§ 40 Anhörungspflicht § 41 Vorschlagsrecht der Vertreterin oder des Vertreters der Kinder- und Jugendinitiativen § 42 Rederecht in den Sitzungen</p> <p>XIV. Mitwirkung von Vertreterinnen und Vertretern von sonstigen Beiräten, Kommissionen und Sachverständigen</p> <p>§ 43 Sonstige Beteiligungsrechte gem. § 8 c HGO</p> <p>XV. Schlussbestimmungen</p> <p>§ 44 Auslegung, Abweichen von der Geschäftsordnung § 45 Zuwiderhandlungen gegen die Geschäftsordnung § 46 In-Kraft-Treten</p> <p>GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DIE GEMEINDEVERTRETUNG UND DIE AUSSCHÜSSE der Gemeinde</p>	<p>§ 40 Vorschlagsrecht der Vertreterin oder des Vertreters der Kinder- oder Jugendinitiative § 41 Rederecht in den Sitzungen § 42 Fragestunde § 43 Jugendforum</p> <p>XIV. Mitwirkung von Vertreterinnen und Vertretern</p> <p>§ 44 Sonstige Beteiligungsrechte gemäß § 8c HGO</p> <p>XV. Schlussbestimmungen</p> <p>§ 45 Auslegung, Abweichen von der Geschäftsordnung § 46 Inkrafttreten</p> <p>Geschäftsordnung der Gemeindevertretung und der Ausschüsse der Gemeinde Heidenrod</p>
--	--

Aufgrund der §§ 60 Abs. 1, 62 Abs. 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 u. 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), hat sich die Gemeindevertretung der Gemeinde durch Beschluss vom folgende Geschäftsordnung gegeben:

I. Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter

§ 1 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen

(1) Die Gemeindevertreterinnen und die Gemeindevertreter sind verpflichtet an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der anderen Gremien, deren Mitglied sie sind, teilzunehmen.

(2) Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung an und legen dieser oder diesem die Gründe dar. Fehlt eine Gemeindevertreterin oder ein Gemeindevertreter mehr als einmal unentschuldigt, kann die oder der Vorsitzende sie oder ihn schriftlich ermahnen. Die Ermahnung ist in der diesem Schreiben nachfolgenden Sitzung von der oder dem Vorsitzenden zu verlesen.

(3) Eine Gemeindevertreterin oder ein Gemeindevertreter, die oder der die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies der oder dem Vorsitzenden vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an und legt die Gründe dar.

§ 2 Anzeigepflicht

(1) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter haben während der Dauer ihres Mandats jeweils bis zum 1. Juli eines jeden Jahres die Mitgliedschaft oder eine entgeltliche oder ehrenamtliche Tätigkeit in einer

I. Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter

§ 1 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen

(1) Die Gemeindevertreterinnen und die Gemeindevertreter sind verpflichtet, an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der anderen Gremien, deren Mitglied sie sind, teilzunehmen.

(2) Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung an und legen dieser oder diesem die Gründe dar. Fehlt eine Gemeindevertreterin oder ein Gemeindevertreter mehr als einmal unentschuldigt, kann die oder der Vorsitzende sie oder ihn schriftlich ermahnen. Die Ermahnung ist in der diesem Schreiben nachfolgenden Sitzung von der oder dem Vorsitzenden zu verlesen.

(3) Eine Gemeindevertreterin oder ein Gemeindevertreter, die oder der die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies der oder dem Vorsitzenden vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an und legt die Gründe dar.

§ 2 Anzeigepflicht

(1) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter haben während der Dauer ihres Mandats - jeweils bis zum 1. Juli eines jeden Jahres - die Mitgliedschaft oder eine entgeltliche oder ehrenamtliche Tätigkeit in einer

<p>Körperschaft, Anstalt, Stiftung, Gesellschaft, Genossenschaft oder in einem Verband der oder dem Vorsitzenden schriftlich anzuzeigen (§ 26 a HGO).</p> <p>(2) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter haben die Übernahme gemeindlicher Aufträge und entgeltlicher Tätigkeiten für die Gemeinde der oder dem Vorsitzenden anzuzeigen. § 77 Abs. 2 HGO bleibt unberührt.</p> <p>§ 3 Treupflicht</p> <p>(1) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter dürfen wegen ihrer besonderen Treupflicht Ansprüche Dritter gegen die Gemeinde nicht geltend machen, wenn der Auftrag mit den Aufgaben ihrer Tätigkeit im Zusammenhang steht, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter handeln.</p> <p>(2) Ob die Voraussetzungen des Vertretungsverbotes vorliegen, entscheidet die Gemeindevertretung.</p> <p>§ 4 Verschwiegenheitspflicht</p> <p>Die Gemeindevertreterinnen und die Gemeindevertreter unterliegen der Verschwiegenheitspflicht des § 24 HGO. Sie haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordene Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, es handelt sich um offenkundige oder in öffentlichen Sitzungen behandelte Angelegenheiten.</p> <p>§ 5 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>Verstöße gegen die in §§ 1, 3 und 4 geregelten Pflichten zeigt die oder der Vorsitzende der Aufsichtsbehörde an, um ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 24 a HGO zu erwirken.</p>	<p>Körperschaft, Anstalt, Stiftung, Gesellschaft, Genossenschaft oder in einem Verband der oder dem Vorsitzenden schriftlich anzuzeigen (§ 26 a HGO).</p> <p>(2) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter haben die Übernahme gemeindlicher Aufträge und entgeltlicher Tätigkeiten für die Gemeinde der oder dem Vorsitzenden anzuzeigen. § 77 Abs. 2 HGO bleibt unberührt.</p> <p>§ 3 Treupflicht</p> <p>(1) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter dürfen wegen ihrer besonderen Treupflicht Ansprüche Dritter gegen die Gemeinde nicht geltend machen, wenn der Auftrag mit den Aufgaben ihrer Tätigkeit im Zusammenhang steht, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter handeln.</p> <p>(2) Ob die Voraussetzungen des Vertretungsverbotes vorliegen, entscheidet die Gemeindevertretung.</p> <p>§ 4 Verschwiegenheitspflicht</p> <p>Die Gemeindevertreterinnen und die Gemeindevertreter unterliegen der Verschwiegenheitspflicht des § 24 HGO. Sie haben über ihnen bei der Tätigkeit bekanntgewordene Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, es handelt sich um offenkundige oder in öffentlichen Sitzungen behandelte.</p> <p>§ 5 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>Verstöße gegen die in § 1, § 3 und § 4 geregelten Pflichten zeigt die oder der Vorsitzende der Aufsichtsbehörde an, um ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 24 a HGO zu erwirken.</p>
---	--

<p>II. Fraktionen</p> <p>§ 6 Bildung von Fraktionen</p> <p>(1) Die Gemeindevertreterinnen und/oder Gemeindevertreter können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion ist der Zusammenschluss von ... (mindestens 2) Gemeindevertreterinnen und/oder Gemeindevertretern.</p> <p>(2) Eine Fraktion kann fraktionslose Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter als Hospitantinnen oder Hospitanten aufnehmen. Diese zählen bei der Feststellung der Fraktionsstärke nicht mit.</p> <p>(3) Die oder der Vorsitzende einer Fraktion hat deren Bildung, ihre Bezeichnung, die Namen der Fraktionsmitglieder, der Hospitantinnen und Hospitanten sowie ihrer oder seiner Stellvertretung der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und dem Gemeindevorstand unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Das Gleiche gilt im Falle der Auflösung einer Fraktion, der Änderung ihres Namens, der Aufnahme und des Ausscheidens von Mitgliedern, Hospitantinnen und Hospitanten sowie bei einem Wechsel im Vorsitz der Fraktion und ihrer Stellvertretung.</p> <p>§ 7 Rechte und Pflichten</p> <p>(1) Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Gemeindevertretung mit; sie können insoweit ihre Auffassung öffentlich darstellen.</p> <p>(2) Eine Fraktion kann Mitglieder des Gemeindevorstandes und sonstige Personen beratend zu ihren Sitzungen hinzuziehen. Sie unterliegen den Pflichten des § 24 HGO.</p>	<p>II. Fraktionen</p> <p>§ 6 Bildung von Fraktionen</p> <p>(1) Die Gemeindevertreterinnen und/oder Gemeindevertreter können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion ist der Zusammenschluss von mindestens zwei Gemeindevertreterinnen und/oder Gemeindevertretern.</p> <p>(2) Eine Fraktion kann fraktionslose Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter als Hospitantinnen oder Hospitanten aufnehmen. Diese zählen bei der Feststellung der Fraktionsstärke nicht mit.</p> <p>(3) Die oder der Vorsitzende einer Fraktion hat deren Bildung, ihre Bezeichnung, die Namen der Fraktionsmitglieder, der Hospitantinnen und Hospitanten sowie ihrer oder seiner Stellvertretung der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und dem Gemeindevorstand unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Das Gleiche gilt im Falle der Auflösung einer Fraktion, der Änderung ihres Namens, der Aufnahme und des Ausscheidens von Mitgliedern, Hospitantinnen und Hospitanten sowie bei einem Wechsel im Vorsitz der Fraktion und ihrer Stellvertretung.</p> <p>§ 7 Rechte und Pflichten</p> <p>(1) Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Gemeindevertretung mit; sie können insoweit ihre Auffassung öffentlich darstellen.</p> <p>(2) Eine Fraktion kann Mitglieder des Gemeindevorstandes und sonstige Personen beratend zu ihren Sitzungen hinzuziehen. Sie unterliegen den Pflichten des § 24 HGO.</p>
--	---

<p>III. Ältestenrat</p> <p>§ 8 Rechte und Pflichten</p> <p>(1) Der Ältestenrat besteht aus der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der oder den Vorsitzenden der Fraktionen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann an den Beratungen des Ältestenrates teilnehmen. Die Niederschriften fertigt die Schriftführerin oder der Schriftführer der Gemeindevertretung.</p> <p>(2) Der Ältestenrat unterstützt die oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung bei der Führung der Geschäfte. Die oder der Vorsitzende soll eine Verständigung zwischen den Fraktionen über Angelegenheiten des Geschäftsganges der Gemeindevertretung herbeiführen, namentlich über deren Arbeitsweise, den Arbeits- und Terminplan, die Sitzordnung, die Besetzung der Stellen von Ausschussvorsitzenden und ihrer Stellvertretung.</p> <p>(3) Der Ältestenrat kann beraten und Empfehlungen abgeben, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst keine bindenden Beschlüsse. Der Ältestenrat tagt in der Regel nicht öffentlich.</p> <p>(4) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft den Ältestenrat nach Bedarf ein und leitet die Verhandlungen. Die Verhandlungen können auch per Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden. Sie oder er ist verpflichtet, den Ältestenrat einzuberufen, wenn dies eine Fraktion oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister namens des Gemeindevorstandes verlangt. Beruft sie oder er den Ältestenrat während einer Sitzung der Gemeindevertretung ein, so ist diese damit unterbrochen.</p> <p>(5) Will eine Fraktion von Vereinbarungen im Ältestenrat abweichen, so unterrichtet sie rechtzeitig vorher die oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung und die oder den Vorsitzenden der übrigen Fraktionen.</p>	<p>III. Ältestenrat</p> <p>§ 8 Rechte und Pflichten</p> <p>(1) Der Ältestenrat besteht aus der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und den Vorsitzenden der Fraktionen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann an den Beratungen des Ältestenrates teilnehmen. Die Niederschriften fertigt die Schriftführerin oder der Schriftführer der Gemeindevertretung.</p> <p>(2) Der Ältestenrat unterstützt die oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung bei der Führung der Geschäfte. Die oder der Vorsitzende soll eine Verständigung zwischen den Fraktionen über Angelegenheiten des Geschäftsganges der Gemeindevertretung herbeiführen, namentlich über deren Arbeitsweise, den Arbeits- und Terminplan, die Sitzordnung, die Besetzung der Stellen von Ausschussvorsitzenden und ihrer Stellvertretung.</p> <p>(3) Der Ältestenrat kann beraten und Empfehlungen abgeben, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst keine bindenden Beschlüsse.</p> <p>(4) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft den Ältestenrat nach Bedarf ein und leitet die Verhandlungen. Sie oder er ist verpflichtet, den Ältestenrat einzuberufen, wenn dies eine Fraktion oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister namens des Gemeindevorstandes verlangt. Beruft sie oder er den Ältestenrat während einer Sitzung der Gemeindevertretung ein, so ist diese damit unterbrochen.</p> <p>(5) Will eine Fraktion von Vereinbarungen im Ältestenrat abweichen, so unterrichtet sie rechtzeitig vorher die oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung und die Vorsitzenden der übrigen Fraktionen.</p>
---	---

<p>IV. Vorsitz in der Gemeindevertretung</p> <p>§ 9 Einberufen der Sitzungen</p> <p>(1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter zu den Sitzungen der Gemeindevertretung so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens sechsmal im Jahr. Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Gemeindevertreterin und/oder der Gemeindevertreter, der Gemeindevorstand oder die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt und die Verhandlungsgegenstände zur Zuständigkeit der Gemeinde und hier der Gemeindevertretung gehören; die Gemeindevertreterinnen und/oder die Gemeindevertreter haben eigenhändig zu unterzeichnen.</p> <p>(2) Die Tagesordnung und der Zeitpunkt der Sitzung werden von der oder dem Vorsitzenden im Benehmen mit dem Gemeindevorstand festgesetzt. Die oder der Vorsitzende hat Anträge, die den Anforderungen des § 12 genügen und in die Zuständigkeit der Gemeindevertretung fallen, auf die Tagesordnung zu setzen.</p> <p>(3) Einberufen wird mit schriftlicher Ladung an alle Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter und den Gemeindevorstand. Darin sind Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung anzugeben. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden, soweit der oder dem Vorsitzenden eine schriftliche Einverständniserklärung unter Angabe der E-Mail-Adresse vorliegt.</p> <p>(4) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei volle Kalendertage liegen. In eiligen Fällen kann die oder der Vorsitzende die Frist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage</p>	<p>IV. Vorsitz in der Gemeindevertretung</p> <p>§ 9 Einberufen der Sitzungen</p> <p>(1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter zu den Sitzungen der Gemeindevertretung so oft wie es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens alle zwei Monate einmal ein. Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Gemeindevertreterinnen und/oder Gemeindevertreter oder der Gemeindevorstand unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt und die Verhandlungsgegenstände zur Zuständigkeit der Gemeindevertretung gehören; die Gemeindevertreterinnen und/oder die Gemeindevertreter haben eigenhändig zu unterzeichnen.</p> <p>(2) Die Tagesordnung und der Zeitpunkt der Sitzung werden von der oder dem Vorsitzenden im Benehmen mit dem Gemeindevorstand festgesetzt. Die oder der Vorsitzende hat Anträge, die den Anforderungen des § 12 genügen, auf die Tagesordnung zu setzen.</p> <p>(3) Einberufen wird mit schriftlicher Ladung an alle Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter und den Gemeindevorstand. Darin ist Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung anzugeben.</p> <p>(4) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens fünf volle Kalendertage liegen. In eiligen Fällen kann die oder der Vorsitzende die Frist verkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage</p>

<p>vor der Sitzung zugehen. Die oder der Vorsitzende muss auf die Abkürzung im Ladungsschreiben ausdrücklich hinweisen.</p> <p>§ 10 Geteilte Tagesordnung</p> <p>(1) Die Tagesordnung besteht aus den Teilen A und B. Teil A betrifft Angelegenheiten über die ohne Beratung im Block abgestimmt werden kann; Teil B solche, über die nach Beratung einzeln abgestimmt werden kann. Ob über die Verhandlungsgegenstände des Teiles A ohne Beratung im Block abgestimmt werden soll, entscheidet die Gemeindevertretung am Anfang der Sitzung. Auf Verlangen einer Gemeindevertreterin oder eines Gemeindevertreters ist ein Verhandlungsgegenstand nach Teil B zu überführen.</p> <p>(2) Die oder der Vorsitzende nimmt in Teil A die Verhandlungsgegenstände auf, für die ein einstimmiger Beschlussvorschlag des zuständigen oder federführenden Ausschusses vorliegt oder für die sie oder er eine Beratung nicht erwartet.</p> <p>(3) Die Beratung und Entscheidung von Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Aufstellung, Änderung oder Aufhebung von Bauleitplänen und sonstigen Satzungen ist abweichend von der Bestimmung in Abs. 2 immer in Teil B aufzunehmen.</p> <p>§ 11 Vorsitz und Stellvertretung</p> <p>(1) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung der Gemeindevertretung.</p>	<p>vor der Sitzung zugehen. Die oder der Vorsitzende muss auf die Verkürzung im Ladungsschreiben ausdrücklich hinweisen.</p> <p>§ 10 Geteilte Tagesordnung</p> <p>(1) Die Tagesordnung besteht aus den Teilen I, II, III und IV. Die Gemeindevertretung stimmt über die Verhandlungsgegenstände</p> <ul style="list-style-type: none"> - aus Teil I nach Beratung einzeln, - aus Teil II ohne Beratung einzeln und - aus Teil III nach nichtöffentlichen Beratungen einzeln ab. <p>In Teil IV werden die nicht näher bezeichneten Punkte (Verschiedenes) behandelt.</p> <p>(2) Das vorsitzende Mitglied nimmt in Teil II die Verhandlungsgegenstände auf, für welche ein einstimmiger Beschlussvorschlag des zuständigen oder federführenden Ausschusses vorliegt oder für welche es eine Beratung nicht erwartet.</p> <p>(3) Die Beratung und Entscheidung von Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Aufstellung, Änderung oder Aufhebung von Bauleitplänen ist abweichend von der Bestimmung in Abs. 2 immer in Teil I aufzunehmen.</p> <p>(4) Ein Verhandlungsgegenstand ist in Teil I überführt, wenn ein Mitglied das verlangt.</p> <p>§ 11 Vorsitz und Stellvertretung</p> <p>(1) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung der Gemeindevertretung.</p>
---	---

<p>Sie oder er führt die Sitzung sachlich, gerecht und unparteiisch. Ist sie oder er verhindert, so sind die Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu ihrer oder seiner Vertretung in der Reihenfolge zu berufen, welche die Gemeindevertretung zuvor beschlossen hat.</p> <p>(2) Die oder der Vorsitzende hat nach Eröffnung der Sitzung festzustellen, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung bestehen und einen Beschluss der Gemeindevertretung i. S. d. § 10 zu erwirken. Im Übrigen hat sie oder er die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Sie oder er handhaben die Ordnung in der Sitzung und üben das Hausrecht i. S. v. §§ 27, 28 aus.</p>	<p>Ist sie oder er verhindert, so sind die Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu ihrer oder seiner Vertretung in der Reihenfolge berufen, welche die Gemeindevertretung zuvor beschlossen hat.</p> <p>(2) Die oder der Vorsitzende hat nach Eröffnung der Sitzung festzustellen, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung bestehen und einen Beschluss der Gemeindevertretung i. S. d. § 10 zu erwirken. Im Übrigen hat sie oder er die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Sie oder er handhaben die Ordnung in der Sitzung und üben das Hausrecht i. S. v. §§ 27, 28 aus.</p>
<p>V. Anträge, Anfragen</p> <p>§ 12 Anträge</p> <p>(1) Die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, jede Fraktion, der Gemeindevorstand und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister können Anträge in die Gemeindevertretung einbringen. Der Ausländerbeirat (oder: die Integrations-Kommission) können in allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen oder Einwohner betreffen Anträge in die Gemeindevertretung einbringen.</p>	<p>V. Anträge, Anfragen</p> <p>§ 12 Anträge</p> <p>(1) Die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, jede Fraktion, der Gemeindevorstand und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister können Anträge in die Gemeindevertretung einbringen.</p>
<p>(2) Anträge müssen begründet sein und eine klare für die Verwaltung ausführbare Anweisung enthalten. Beschlussvorschlag und Begründung sind voneinander zu trennen. Die Antragstellerin oder der Antragsteller müssen bestimmen, ob der Antrag vor der Sitzung der Gemeindevertretung im zuständigen Ausschuss behandelt werden soll.</p> <p>(3) Anträge sind schriftlich und von der Antragstellerin oder vom Antragsteller unterzeichnet bei der oder dem Vorsitzenden oder bei einer von der oder dem Vorsitzenden zu bestimmenden Person in der Verwaltung</p>	<p>(2) Anträge müssen begründet sein und eine klare für die Verwaltung ausführbare Anweisung enthalten. Beschlussvorschlag und Begründung sind voneinander zu trennen. Die Antragstellerin oder der Antragsteller kann bestimmen, dass der Antrag vor der Sitzung der Gemeindevertretung im zuständigen Ausschuss behandelt werden soll.</p> <p>(3) Anträge sind schriftlich und von der Antragstellerin oder vom Antragsteller unterzeichnet bei der oder dem Vorsitzenden oder bei einer von der oder dem Vorsitzenden zu bestimmenden Person in der Verwaltung</p>

<p>einzureichen. Eine Antragstellung in elektronischer Form durch E-Mail ist ausreichend. Bei Anträgen von Fraktionen genügt - außer im Falle des § 56 Abs. 1 Satz 2 HGO - die Unterschrift der oder des Vorsitzenden oder ihrer oder seiner Stellvertretung. Zwischen dem Zugang der Anträge bei der oder dem Vorsitzenden und dem Sitzungstag müssen mindestens ... volle Kalendertage liegen.</p> <p>Anträge des Gemeindevorstandes und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters sollen spätestens zur Sitzung jeder Gemeindevertreterin und jedem Gemeindevertreter vorliegen.</p> <p>(4) Zur Vorbereitung einer Entscheidung der Gemeindevertretung verweist die oder der Vorsitzende Anträge an den zuständigen Ausschuss, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller dies bestimmt hat.</p> <p>Im Übrigen hat die oder der Vorsitzende rechtzeitig eingegangene Anträge auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung zu nehmen. Dies gilt auch für die nach Satz 1 verwiesenen Anträge.</p> <p>(5) Verspätete Anträge nimmt die oder der Vorsitzende auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung.</p> <p>(6) Ist die Anhörung eines Ortsbeirates, des Ausländerbeirates (oder: der Integrations-Kommission) und/oder des Kinder- und Jugendbeirates oder sonstigen Beirates erforderlich, bevor die Gemeindevertretung entscheidet, so leitet die oder der Vorsitzende diese unverzüglich nach Eingang des Antrages ein. Die oder der Vorsitzende setzt dem Ortsbeirat, dem Ausländerbeirat (oder: der Integrations-Kommission) und/oder dem Kinder- und Jugendbeirat oder dem sonstigen Beirat eine Frist zur Stellungnahme. Dabei sind die §§ 34 ff. der Geschäftsordnung zu beachten.</p>	<p>einzureichen. Eine Einreichung durch Fax, Computerfax und E-Mail ist ausreichend. Bei Anträgen von Fraktionen genügt - außer im Falle des § 56 Abs. 1 Satz 2 HGO - die Unterschrift der oder des Vorsitzenden oder ihrer oder seiner Stellvertretung. Zwischen dem Zugang der Anträge bei der oder dem Vorsitzenden und dem Sitzungstag müssen mindestens 23 volle Kalendertage liegen. Dies gilt auch für Anträge des Gemeindevorstandes und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.</p> <p>Alle Anträge werden spätestens mit der Ladung zur Sitzung jeder Gemeindevertreterin und jedem Gemeindevertreter zugeleitet.</p> <p>(4) Zur Vorbereitung einer Entscheidung der Gemeindevertretung verweist die oder der Vorsitzende Anträge an den zuständigen Ausschuss, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller dies bestimmt hat/ oder die oder der Vorsitzende nach pflichtgemäßen Ermessen davon ausgehen kann, dass der Antrag ohnehin an den zuständigen Ausschuss überwiesen würde.</p> <p>Im Übrigen hat die oder der Vorsitzende rechtzeitig eingegangene Anträge auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung zu nehmen. Dies gilt auch für die nach Satz 1 verwiesenen Anträge.</p> <p>(5) Verspätete Anträge nimmt die oder der Vorsitzende auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung.</p> <p>(6) Ist die Anhörung eines Ortsbeirates und/oder des Ausländerbeirates erforderlich, bevor die Gemeindevertretung entscheidet, so leitet die oder der Vorsitzende diese unverzüglich nach Eingang des Antrages ein. Die oder der Vorsitzende setzt dem Ortsbeirat und/oder dem Ausländerbeirat eine Frist zur Stellungnahme. Dabei sind die §§ 34, 36 zu beachten.</p>
--	---

<p>(7) Während der Sitzung sind mündliche Anträge, die einen Gegenstand der Tagesordnung ergänzen oder ändern, zulässig. Diese sind in die Niederschrift aufzunehmen.</p> <p>§ 13 Sperrfrist für abgelehnte Anträge</p> <p>(1) Hat die Gemeindevertretung einen Antrag abgelehnt, so kann dieselbe Antragstellerin oder derselbe Antragsteller diesen frühestens nach einem Jahr erneut einbringen.</p> <p>(2) Ein Antrag nach Abs. 1 ist vor Ablauf der Sperrfrist zulässig, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller begründet darlegt, dass die Ablehnungsgründe entfallen sind. Die oder der Vorsitzende entscheidet über die Zulassung des Antrages. Wird der Antrag abgelehnt, kann die Entscheidung der Gemeindevertretung angerufen werden.</p> <p>§ 14 Rücknahme von Anträgen</p> <p>Anträge können bis zur Abstimmung von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller oder den Antragstellern zurückgenommen werden. Bei gemeinschaftlichen Anträgen mehrerer Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter müssen alle die Rücknahme erklären.</p> <p>§ 15 Antragskonkurrenz</p> <p>(1) Hauptantrag ist ein Antrag i. S. d. § 12, der als Gegenstand auf der Tagesordnung der Sitzung steht.</p> <p>(2) Änderungsantrag ist ein Antrag, der den Inhalt des Hauptantrages geringfügig ändert.</p>	<p>(7) Während der Sitzung sind Anträge, die einen Gegenstand der Tagesordnung ergänzen oder ändern, zulässig.</p> <p>§ 13 Sperrfrist für abgelehnte Anträge</p> <p>(1) Hat die Gemeindevertretung einen Antrag abgelehnt, so kann dieselbe Antragstellerin oder derselbe Antragsteller diesen frühestens nach einem Jahr erneut einbringen.</p> <p>(2) Ein Antrag nach Abs. 1 ist vor Ablauf der Sperrfrist zulässig, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller begründet darlegt, dass die Ablehnungsgründe entfallen sind. Die oder der Vorsitzende entscheidet über die Zulassung des Antrages. Wird der Antrag abgelehnt, kann die Entscheidung der Gemeindevertretung angerufen werden.</p> <p>§ 14 Rücknahme von Anträgen</p> <p>Anträge können bis zur Abstimmung von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller oder den Antragstellern zurückgenommen werden. Bei gemeinschaftlichen Anträgen mehrerer Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter müssen alle die Rücknahme erklären.</p> <p>§ 15 Antragskonkurrenz</p> <p>(1) Hauptantrag ist ein Antrag i. S. des § 12, der als Gegenstand auf der Tagesordnung der Sitzung steht.</p> <p>(2) Änderungsantrag ist ein Antrag, der den Inhalt des Hauptantrages geringfügig ändert.</p>
---	---

<p>(3) Konkurrierender Hauptantrag ist ein Antrag, der zum Inhalt des Hauptantrages im Gegensatz steht oder diesen in der wesentlichen Zielrichtung verändertert.</p> <p>(4) Anträge, die nicht unter die Abs. 1 – 3 fallen und andere Gegenstände als in der Tagesordnung bezeichnet zum Inhalt haben, benötigen zu ihrer Behandlung zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter.</p> <p>(5) Für die Reihenfolge der Abstimmung gilt § 26 Abs. 4.</p> <p>§ 16 Anfragen</p> <p>(1) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie Fraktionen können zum Zwecke der Überwachung der Verwaltung schriftliche Anfragen i. S. v. § 50 Abs. 2 HGO an den Gemeindevorstand stellen. Hiervon nicht umfasst sind Anfragen zu Auftragsangelegenheiten im Sinne des § 4 Abs. 2 HGO. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Die Anfragen sind entweder bei der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder beim Gemeindevorstand einzureichen. Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die bei ihm eingehenden Anfragen innerhalb einer Frist von einer Woche an den Gemeindevorstand zur Beantwortung weiter. Der Gemeindevorstand beantwortet die Anfragen schriftlich oder mündlich in einer Sitzung der Gemeindevertretung. Eine Erörterung der Beantwortung findet nicht statt. Der Fragestellerin oder dem Fragesteller sind zwei Zusatzfragen zu gestatten.</p> <p>(2) Unbeschadet des Abs. 1 sind die Gemeindevertreterinnen und die Gemeindevertreter berechtigt, zu den Tagesordnungspunkten in den Sitzungen der Gemeindevertretung Fragen zu stellen.</p>	<p>(3) Konkurrierender Hauptantrag ist ein Antrag, der zum Inhalt des Hauptantrages im Gegensatz steht oder diesen in der wesentlichen Zielrichtung verändertert.</p> <p>(4) Anträge die nicht unter die Abs. 1-3 fallen und andere Gegenstände als in der Tagesordnung bezeichnet zum Inhalt haben, benötigen zu ihrer Behandlung zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter.</p> <p>(5) Für die Reihenfolge der Abstimmung gilt § 26.</p> <p>§ 16 Anfragen</p> <p>(1) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie Fraktionen können zum Zwecke der Überwachung der Verwaltung schriftliche Anfragen i. S. v. § 50 Abs. 2 HGO an den Gemeindevorstand stellen.</p> <p>Die Anfragen sind entweder bei der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder beim Gemeindevorstand einzureichen. Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die bei ihm eingehenden Anfragen innerhalb einer Frist von zehn Tagen an den Gemeindevorstand zur Beantwortung weiter. Der Gemeindevorstand beantwortet die Anfragen schriftlich oder mündlich in einer Sitzung der Gemeindevertretung.</p> <p>Bei mündlicher Beantwortung findet keine Erörterung statt. Es sind zwei Zusatzfragen gestattet, dabei hat die Fragestellerin oder der Fragesteller den Vorrang.</p> <p>(2) Unbeschadet des Abs. 1 sind die Gemeindevertreterinnen und die Gemeindevertreter berechtigt, zu den Tagesordnungspunkten in den Sitzungen der Gemeindevertretung Fragen zu stellen.</p>
--	---

<p>(3) Fragen, die nicht dem Zwecke der Überwachung i. S. v. § 50 Abs. 2 HGO dienen, sondern lediglich der Information der Fragestellerin bzw. des Fragestellers, sind lediglich im Rahmen des Abs. 2 gestattet.</p> <p>VI. Sitzungen der Gemeindevertretung</p> <p>§ 17 Öffentlichkeit</p> <p>(1) Die Gemeindevertretung berät und beschließt grundsätzlich in öffentlichen Sitzungen. Sie kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Der generelle Ausschluss der Öffentlichkeit für bestimmte Arten von Angelegenheiten ist unzulässig.</p> <p>(2) Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist.</p> <p>(3) Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekanntgegeben werden, soweit dies angängig ist.</p> <p>§ 18 Beschlussfähigkeit</p> <p>(1) Die Gemeindevertretung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird. Die Antragstellerin oder der Antragsteller zählt zu den anwesenden Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern.</p>	<p>(3) Fragen, die nicht dem Zwecke der Überwachung i. S. v. § 50 Abs. 2 HGO dienen, sondern lediglich der Information der Fragestellerin bzw. des Fragestellers, sind lediglich im Rahmen des Abs. 2 gestattet.</p> <p>VI. Sitzungen der Gemeindevertretung</p> <p>§ 17 Öffentlichkeit</p> <p>(1) Die Gemeindevertretung berät und beschließt grundsätzlich in öffentlichen Sitzungen. Sie kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Der generelle Ausschluss der Öffentlichkeit für bestimmte Arten von Angelegenheiten ist unzulässig.</p> <p>(2) Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist.</p> <p>(3) Beschlüsse, welche in nichtöffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekanntgegeben werden, soweit dies angängig ist.</p> <p>§ 18 Beschlussfähigkeit</p> <p>(1) Die Gemeindevertretung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird.</p>
--	---

<p>(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt die Gemeindevertretung zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.</p> <p>(3) Besteht bei mehr als der Hälfte der Gemeindevertreterinnen und der Gemeindevertreter ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht (z. B. wegen Interessenwiderstreits gem. § 25 HGO), so ist die Gemeindevertretung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter beschlussfähig.</p> <p>§ 19 Sitzungsordnung, Sitzungsdauer und Film- und Tonaufzeichnungen</p> <p>(1) Während der Sitzungen ist es untersagt, im Sitzungsraum zu rauchen oder alkoholische Getränke zu sich zu nehmen oder Tiere mitzubringen. Um den Belangen der Vereinbarkeit von Familie und Mandatsausübung Rechnung zu tragen, ist es gestattet minderjährige Kinder bis zu einem Alter von ... Jahren zur Sitzung mitzubringen. Auf Wunsch wird die Gemeinde für eine Betreuung des Kindes Sorge tragen.</p> <p>(2) Tonaufzeichnungen im Sitzungsraum sind grundsätzlich nur als Hilfsmittel der Schriftführung für die Anfertigung der Sitzungsniederschrift erlaubt. Andere Tonaufzeichnungen sowie Film- und Fernsehaufnahmen durch die Medien sind nur zulässig, wenn dies in der Hauptsatzung entsprechend geregelt ist.</p> <p>(3) Eine Internetübertragung (sog. Live- oder Internet-Streaming) im Rahmen des Internetauftritts der Gemeinde unter www. ... ist nur zulässig, wenn die Gemeindevertretung dies beschließt. Dies gilt nur für die Sitzungen der</p>	<p>(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt die Gemeindevertretung zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.</p> <p>(3) Besteht bei mehr als der Hälfte der Gemeindevertreterinnen und der Gemeindevertreter ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht, so ist die Gemeindevertretung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter beschlussfähig. Die Beschlüsse bedürfen in diesem Fall der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.</p> <p>§ 19 Sitzungsordnung, Sitzungsdauer</p> <p>(1) Während der Sitzungen ist es untersagt, im Sitzungsraum zu rauchen oder alkoholische Getränke zu sich zu nehmen.</p> <p>(2) Tonaufzeichnungen im Sitzungsraum sind grundsätzlich nur als Hilfsmittel der Schriftführung für die Anfertigung der Sitzungsniederschrift erlaubt. Andere Tonaufzeichnungen sowie Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen sind von der oder dem Vorsitzenden vor Beginn der Sitzung anzukündigen. Sie sind nur zulässig, wenn keine Gemeindevertreterin und kein Gemeindevertreter widerspricht.</p>
--	---

Gemeindevertretung, nicht jedoch für die Sitzungen der Ausschüsse/
Ortsbeiräte/ Beiräte/ Ausländerbeiräte.

(4) Die Sitzungen beginnen in der Regel um ... Uhr und enden um ... Uhr. Bei der Festlegung der Sitzungszeiten soll den Belangen der Vereinbarkeit von Familie und Mandatsausübung Rechnung getragen werden.
Die laufende Beratung oder Entscheidung eines Verhandlungsgegenstandes wird abgeschlossen. Unerledigte Verhandlungsgegenstände setzt die oder der Vorsitzende vorrangig auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung.

(5) Wird eine Sitzung auf Antrag oder durch die oder den Vorsitzenden unterbrochen, so ist sie spätestens am nächsten Tag fortzusetzen. Ist dies nicht möglich, muss die Sitzung vertagt werden. Zu dieser Sitzung ist neu einzuladen.

§ 20 Teilnahme des Gemeindevorstandes

(1) Der Gemeindevorstand nimmt an den Sitzungen teil. Er muss jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden.

(2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister spricht für den Gemeindevorstand. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann eine von der Auffassung des Gemeindevorstandes abweichende Meinung vertreten. Dabei hat sie oder er zunächst die Auffassung des Gemeindevorstandes darzulegen und danach kann sie oder er ihre oder seine eigene Auffassung vertreten.

(3) Die Sitzungen beginnen in der Regel um 20.00 Uhr und enden um 23.00 Uhr.

Die laufende Beratung oder Entscheidung eines Verhandlungsgegenstandes wird abgeschlossen. Unerledigte Verhandlungsgegenstände setzt die oder der Vorsitzende vorrangig auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung.

(4) Wird eine Sitzung auf Antrag oder durch die oder den Vorsitzenden unterbrochen, so ist sie spätestens am nächsten Tag fortzusetzen. Ist dies nicht möglich, muss die Sitzung vertagt werden. Zu dieser Sitzung ist neu einzuladen.

(5) Die Mitglieder sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. Kommt eine Einigung nicht zustande, bestimmt das vorsitzende Mitglied nach Anhörung des Ältestenrates die Sitzordnung der Fraktionen. Diese bestimmen ihre interne Sitzordnung selbst. Fraktionslosen Mitgliedern weist das vorsitzende Mitglied den Sitzplatz an, nachdem es sie angehört hat.

§ 20 Teilnahme des Gemeindevorstandes

(1) Der Gemeindevorstand nimmt an den Sitzungen teil. Er muss jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden.

(2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister spricht für den Gemeindevorstand. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann eine von der Auffassung des Gemeindevorstandes abweichende Meinung vertreten.

<p>In diesem Fall kann der Gemeindevorstand eine andere Beigeordnete oder einen anderen Beigeordneten als Sprecherin oder als Sprecher benennen.</p> <p>VII. Gang der Verhandlung</p> <p>§ 21 Ändern und Erweitern der Tagesordnung</p> <p>(1) Die Gemeindevertretung kann die Tagesordnung ändern. Sie kann insbesondere beschließen,</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern, - Tagesordnungspunkte abzusetzen oder - Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden. <p>(2) Die Gemeindevertretung kann beschließen, die Tagesordnung um Angelegenheiten zu erweitern, die nicht auf der Einladung verzeichnet waren, wenn dem zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreterinnen und der Gemeindevertreter zustimmen. Eine Erweiterung um Wahlen, um die Beschlussfassung über die Hauptsatzung und ihre Änderungen sind ausgeschlossen.</p> <p>§ 22 Beratung</p> <p>(1) Die oder der Vorsitzende ruft die Verhandlungsgegenstände in der Reihenfolge der Tagesordnung zur Beratung auf.</p> <p>(2) Zur Begründung des Antrages erhält zuerst die Antragstellerin oder der Antragsteller das Wort. Es folgt der Bericht des Ausschusses. Danach eröffnet die oder der Vorsitzende die Aussprache.</p> <p>(3) Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Diese erfolgen durch Handaufheben. Bei gleichzeitigen Meldungen bestimmt die oder der Vorsitzende die Redefolge. Die</p>	<p>In diesem Fall kann der Gemeindevorstand eine andere Beigeordnete oder einen anderen Beigeordneten als Sprecherin oder als Sprecher benennen.</p> <p>VII. Gang der Verhandlung</p> <p>§ 21 Ändern und Erweitern der Tagesordnung</p> <p>(1) die Gemeindevertretung kann die Tagesordnung ändern. Sie kann insbesondere beschließen,</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern, - Tagesordnungspunkte abzusetzen oder - Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden. <p>(2) Die Gemeindevertretung kann beschließen, die Tagesordnung um Angelegenheiten zu erweitern, die nicht auf der Einladung verzeichnet waren, wenn dem zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreterinnen und der Gemeindevertreter zustimmen. Eine Erweiterung um Wahlen, um die Beschlussfassung über die Hauptsatzung und ihre Änderungen ist ausgeschlossen.</p> <p>§ 22 Beratung</p> <p>(1) Die oder der Vorsitzende ruft die Verhandlungsgegenstände in der Reihenfolge der Tagesordnung zur Beratung auf.</p> <p>(2) Zur Begründung des Antrages erhält zuerst die Antragstellerin oder der Antragsteller das Wort. Es folgt der Bericht des Ausschusses. Danach eröffnet die oder der Vorsitzende die Aussprache.</p> <p>(3) Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Diese erfolgen durch Handaufheben. Bei gleichzeitigen Meldungen bestimmt die oder der Vorsitzende die Redefolge. Die</p>
---	--

<p>Gemeindevertreterinnen und die Gemeindevertreter können ihren Platz in der Redeliste jederzeit abtreten. Die oder der Vorsitzende kann zulassen, dass auf einen Redebeitrag direkt, d. h. außerhalb der Redeliste erwidert wird.</p> <p>(4) Die oder der Vorsitzende kann jederzeit das Wort ergreifen. Will sie oder er an der Beratung teilnehmen, so hat sie oder er die Sitzungsleitung einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter zu übertragen.</p> <p>(5) Jede Gemeindevertreterin und jeder Gemeindevertreter soll zu einem Antrag nur einmal sprechen. Hiervon sind ausgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das Schlusswort der Antragstellerin oder des Antragstellers unmittelbar vor der Abstimmung, - Fragen zur Klärung von Zweifeln, - Persönliche Erwiderungen. <p>(6) Die oder der Vorsitzende kann zulassen, dass eine Gemeindevertreterin oder ein Gemeindevertreter mehrmals zur Sache spricht. Widerspricht eine Gemeindevertreterin oder ein Gemeindevertreter, hat die Gemeindevertretung zu entscheiden.</p> <p>(7) Verweist die Gemeindevertretung einen Antrag an einen Ausschuss oder an den Gemeindevorstand, so ist damit die Beratung des Gegenstands geschlossen. Noch vorliegende Wortmeldungen bleiben unberücksichtigt.</p> <p>§ 23 Anträge zur Geschäftsordnung</p> <p>(1) Ein Antrag zur Geschäftsordnung zielt auf einen Beschluss über das Verfahren der Gemeindevertretung.</p>	<p>Gemeindevertreterinnen und die Gemeindevertreter können ihren Platz in der Redeliste jederzeit abtreten. Die oder der Vorsitzende kann zulassen, dass auf einen Redebeitrag direkt, d.h. außerhalb der Redeliste erwidert wird.</p> <p>(4) Die oder der Vorsitzende kann jederzeit das Wort ergreifen. Will sie oder er an der Beratung teilnehmen, so hat sie oder er die Sitzungsleitung einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter zu übertragen.</p> <p>(5) Jede Gemeindevertreterin und jeder Gemeindevertreter soll zu einem Antrag nur zweimal sprechen. Hiervon sind ausgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Schlusswort der Antragstellerin oder des Antragstellers unmittelbar vor der Abstimmung, - Fragen zur Klärung von Zweifeln, - Persönliche Erwiderungen, - die Fraktionsvorsitzende oder der Fraktionsvorsitzende. <p>(6) Die oder der Vorsitzende kann zulassen, dass eine Gemeindevertreterin oder ein Gemeindevertreter mehrmals zur Sache spricht. Widerspricht eine Gemeindevertreterin oder ein Gemeindevertreter hat die Gemeindevertretung zu entscheiden.</p> <p>(7) Verweist die Gemeindevertretung einen Antrag an einen Ausschuss oder an den Gemeindevorstand, so ist damit die Beratung des Gegenstandes abgeschlossen. Noch vorliegende Wortmeldungen bleiben unberücksichtigt.</p> <p>§ 23 Anträge zur Geschäftsordnung</p> <p>(1) Ein Antrag zur Geschäftsordnung zielt auf einen Beschluss über das Verfahren der Gemeindevertretung. Hierzu gehören insbesondere folgende Anträge:</p>
--	---

<p>(2) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter können sich jederzeit mit einem Antrag zur Geschäftsordnung durch Heben beider Hände melden. Ein Redebeitrag wird deswegen nicht unterbrochen. Die Gemeindevertreterin oder der Gemeindevertreter kann unmittelbar nach dessen Schluss den Antrag zur Geschäftsordnung vortragen und begründen. Danach erteilt die oder der Vorsitzende nur einmal das Wort zur Gegenrede und lässt dann über den Antrag abstimmen. Dieser gilt als angenommen, wenn niemand widersprochen hat.</p> <p>(3) Für Anträge zur Geschäftsordnung einschließlich Begründung sowie für die Gegenrede beträgt die Redezeit jeweils höchstens drei Minuten.</p> <p>§ 24 Redezeit</p> <p>(1) Die Redezeit für den einzelnen Beitrag der Gemeindevertreterin oder eines Gemeindevertreters beträgt in der Regel höchstens ... Minuten, wenn nicht diese Geschäftsordnung abweichendes bestimmt.</p> <p>2) Die Gemeindevertretung kann für wichtige Verhandlungsgegenstände, wie insbesondere die Beratung des Haushaltes, die Redezeit abweichend festlegen. Eine Gesamtrededezeit für die Beratung einzelner Gegenstände ist auf die Fraktionen nach dem Verhältnis ihrer Stärke zu verteilen. Fraktionslose Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter sind hierbei angemessen zu berücksichtigen. Die vom Gemeindevorstand verbrauchte Redezeit wird dabei nicht auf die Gesamtrededezeit angerechnet.</p>	<p>- auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit, - auf Verweisungen an einen Ausschuss oder an den Gemeindevorstand, - auf Unterbrechung oder Schließung der Sitzung, - auf Schluss der Rednerliste oder der Debatte, - auf namentliche Abstimmung.</p> <p>(2) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter können sich jederzeit mit einem Antrag zur Geschäftsordnung durch Heben beider Hände melden. Ein Redebeitrag wird deswegen nicht unterbrochen. Die Gemeindevertreterin oder der Gemeindevertreter kann unmittelbar nach dessen Schluss den Antrag zur Geschäftsordnung vortragen und begründen. Danach erteilt die oder der Vorsitzende nur einmal das Wort zur Gegenrede und lässt dann über den Antrag abstimmen. Dieser gilt als angenommen, wenn niemand widersprochen hat.</p> <p>(3) Für Anträge zur Geschäftsordnung einschließlich Begründung sowie für die Gegenrede beträgt die Redezeit jeweils höchstens drei Minuten.</p> <p>§ 24 Schluss der Rednerliste, Schluss der Debatte</p> <p>(1) Anträge auf Schluss der Rednerliste oder Schluss der Debatte sind jederzeit während der Beratung zulässig. Hat ein Mitglied zum Beratungsgegenstand gesprochen, so kann es keinen Antrag nach Satz 1 stellen, es sei denn, es hatte nur für einen Ausschuss berichtet.</p> <p>(2) Auf einen Antrag nach Abs. 1 gibt die Leitung noch vorliegende Wortmeldungen bekannt. Im Übrigen gilt § 23 Abs. 2 und 3.</p>
---	---

<p>§ 25 Persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen</p> <p>(1) Wer in den Verhandlungen persönlich genannt oder angegriffen worden ist, hat das Recht, nach Schluss der Beratung - jedoch vor einer stattfindenden Abstimmung hierauf persönlich zu erwidern und die Angriffe zurückzuweisen und falsche Behauptungen richtigzustellen. Persönliche Erwiderungen sind nur solche Erklärungen, die eine Gemeindevertreterin oder ein Gemeindevertreter für sich persönlich abgibt, nicht aber solche Erklärungen, die für eine Fraktion oder Partei oder sonstige Gruppierungen abgegeben werden.</p> <p>(2) Persönliche Erklärungen außerhalb der Tagesordnung sind vor Eintritt in die Tagesordnung oder vor Schluss der Sitzung zugelassen. Sie sind der oder dem Vorsitzenden rechtzeitig vorher mitzuteilen und dürfen die abgeschlossene Beratung von Verhandlungsgegenständen in der Sache nicht erneut aufgreifen.</p> <p>(3) Die Redezeit für persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen beträgt höchstens drei Minuten. Eine Beratung findet nicht statt.</p> <p>§ 26 Abstimmung</p> <p>(1) Beschlüsse werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.</p> <p>(2) Die Mitglieder stimmen durch Handaufheben offen ab. Geheime Abstimmung ist unzulässig; § 39 a Abs. 3 Satz 3 HGO und § 55 Abs. 3 HGO bleiben unberührt.</p>	<p>§ 25 Persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen</p> <p>(1) Wer in den Verhandlungen persönlich genannt oder angegriffen worden ist, hat das Recht, nach Schluss der Beratung - jedoch vor einer stattfindenden Abstimmung hierauf persönlich zu erwidern und die Angriffe zurückzuweisen und falsche Behauptungen richtig zu stellen. Persönliche Erwiderungen sind nur solche Erklärungen, die eine Gemeindevertreterin oder ein Gemeindevertreter für sich persönlich abgibt, nicht aber solche Erklärungen, die für eine Fraktion oder Partei oder sonstige Gruppierungen abgegeben werden.</p> <p>(2) Persönliche Erklärungen außerhalb der Tagesordnung sind vor Eintritt in die Tagesordnung oder vor Schluss der Sitzung zugelassen. Sie sind der oder dem Vorsitzenden rechtzeitig vorher mitzuteilen und dürfen die abgeschlossene Beratung von Verhandlungsgegenständen in der Sache nicht erneut aufgreifen.</p> <p>(3) Die Redezeit für persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen beträgt höchstens drei Minuten. Eine Beratung findet nicht statt.</p> <p>§ 26 Abstimmung</p> <p>(1) Beschlüsse werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.</p> <p>(2) Die Mitglieder stimmen durch Handaufheben offen ab. Geheime Abstimmung ist unzulässig; § 40 Abs. 1 Satz 2 HGO und § 55 Abs. 3 HGO bleiben unberührt.</p>
---	---

<p>(3) Nach Schluss der Beratung stellt die oder der Vorsitzende die endgültige Fassung des Antrages fest und lässt darüber abstimmen. Dabei fragt sie oder er stets, wer dem Antrag zustimmt. Nur bei der Gegenprobe darf sie oder er fragen, wer den Antrag ablehnt.</p> <p>(4) Bei Antragskonkurrenz ist zunächst über den in der Sache weitestgehenden Antrag abzustimmen. Ist dies nicht feststellbar, wird zunächst über die konkurrierenden Hauptanträge und dann über die Änderungsanträge abgestimmt. Über den Hauptantrag selbst wird zuletzt abgestimmt. Über die endgültige Reihenfolge der Abstimmung entscheidet die oder der Vorsitzende.</p> <p>(5) Auf Verlangen einer Fraktion oder eines Viertels der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreterinnen und der Gemeindevertreter wird namentlich abgestimmt. Die oder der Vorsitzende befragt jede Gemeindevertreterin und jeden Gemeindevertreter einzeln über ihre oder seine Stimmabgabe; die Schriftführerin oder der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe jeder Gemeindevertreterin und jedes Gemeindevertreters in der Niederschrift. Hiervon unberührt bleibt das Recht jeder Gemeindevertreterin und jedes Gemeindevertreters, ihre bzw. seine Abstimmung in der Niederschrift namentlich festzuhalten.</p> <p>(6) Die oder der Vorsitzende stellt das Abstimmungsergebnis unverzüglich fest und gibt es bekannt. Werden sofort danach begründete Zweifel an der Feststellung vorgebracht, so lässt sie oder er die Abstimmung unverzüglich wiederholen.</p> <p>VIII. Ordnung in den Sitzungen</p> <p>§ 27 Ordnungsgewalt und Hausrecht</p>	<p>(3) Nach Schluss der Beratung stellt die oder der Vorsitzende die endgültige Fassung des Antrages fest und lässt darüber abstimmen. Dabei fragt sie oder er stets, wer dem Antrag zustimmt. Nur bei der Gegenprobe darf sie oder er fragen, wer den Antrag ablehnt.</p> <p>(4) Bei Antragskonkurrenz ist zunächst über den in der Sache weitestgehenden Antrag abzustimmen. Ist dies nicht feststellbar, wird zunächst über die konkurrierenden Hauptanträge und dann über die Änderungsanträge abgestimmt. Über den Hauptantrag selbst wird zuletzt abgestimmt. Über die endgültige Reihenfolge der Abstimmung entscheidet die oder der Vorsitzende.</p> <p>(5) Auf Verlangen einer Fraktion oder eines Viertels der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreterinnen oder der Gemeindevertreter wird namentlich abgestimmt. Die Schriftführerin oder der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe jeder Gemeindevertreterin und jedes Gemeindevertreters in der Niederschrift. Hiervon unberührt bleibt das Recht jeder Gemeindevertreterin und jedes Gemeindevertreters, ihre bzw. seine Abstimmung in der Niederschrift namentlich festzuhalten.</p> <p>(6) Die oder der Vorsitzende stellt das Abstimmungsergebnis unverzüglich fest und gibt es bekannt. Werden sofort danach begründete Zweifel an der Feststellung vorgebracht, so lässt sie oder er die Abstimmung unverzüglich wiederholen.</p> <p>VIII. Ordnung in den Sitzungen</p> <p>§ 27 Ordnungsgewalt und Hausrecht</p>
--	---

<p>(1) Die oder der Vorsitzende handhabt die Ordnung in den Sitzungen der Gemeindevertretung und übt das Hausrecht aus. Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich in den Beratungsräumen aufhalten.</p> <p>(2) Die Ordnungsgewalt und das Hausrecht umfassen insbesondere das Recht der oder des Vorsitzenden</p> <ul style="list-style-type: none"> -die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen, wenn der ordnungsgemäße Verlauf gestört wird, -die Personen, die sich ungebührlich benehmen oder die Ordnung der Versammlung stören, zu ermahnen und notfalls aus dem Sitzungssaal zu verweisen, -bei störender Unruhe unter den Zuhörern nach Abmahnung die Zuhörerplätze des Sitzungssaales räumen zu lassen, wenn sich die Störung anders nicht beseitigen lässt. <p>Kann sich die oder der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt sie oder er den Sitz. Damit ist die Sitzung unterbrochen.</p> <p>§ 28 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern sowie Mitgliedern des Gemeindevorstandes</p> <p>(1) Die oder der Vorsitzende ruft Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie Mitglieder des Gemeindevorstandes zur Sache, die bei ihrer Rede vom Verhandlungsgegenstand abschweifen. Sie oder er kann nach wiederholten Sachruf das Wort entziehen, wenn die oder der Redeberechtigte erneut Anlass zu einer Ordnungsmaßnahme gegeben hat.</p> <p>(2) Die oder der Vorsitzende entzieht der Gemeindevertreterin oder dem Gemeindevertreter oder dem Mitglied des Gemeindevorstandes das Wort, wenn sie oder er es eigenmächtig ergriffen hat oder die Redezeit</p>	<p>(1) Die oder der Vorsitzende handhabt die Ordnung in den Sitzungen der Gemeindevertretung und übt das Hausrecht aus. Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich in den Beratungsräumen aufhalten.</p> <p>(2) Die Ordnungsgewalt und das Hausrecht umfassen insbesondere das Recht der oder des Vorsitzenden</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen, wenn der ordnungsgemäße Verlauf gestört wird, - die Personen, die sich ungebührlich benehmen oder die Ordnung der Versammlung stören, zu ermahnen und notfalls aus dem Sitzungssaal zu verweisen, - bei störender Unruhe unter den Zuhörern nach Abmahnung die Zuhörerplätze des Sitzungssaales räumen zu lassen, wenn sich die Störung anders nicht beseitigen lässt. <p>Kann sich die oder der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt sie oder er den Sitz. Damit ist die Sitzung unterbrochen.</p> <p>§ 28 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern sowie Mitgliedern des Gemeindevorstandes</p> <p>(1) Die oder der Vorsitzende ruft Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie Mitglieder des Gemeindevorstandes zur Sache, die bei ihrer Rede vom Verhandlungsgegenstand abschweifen. Sie oder er kann nach wiederholtem Sachruf das Wort entziehen, wenn die oder der Redeberechtigte erneut Anlass zu einer Ordnungsmaßnahme gegeben hat.</p> <p>(2) Die oder der Vorsitzende entzieht der Gemeindevertreterin oder dem Gemeindevertreter oder dem Mitglied des Gemeindevorstandes das Wort, wenn sie oder er es eigenmächtig ergriffen hat oder die Redezeit</p>
--	---

überschreiten. Ist das Wort entzogen, so wird es ihr bzw. ihm zu demselben Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt. Die Maßnahme und ihr Anlass werden nicht erörtert.

(3) Die oder der Vorsitzende ruft die Gemeindevertreterin oder den Gemeindevertreter oder das Mitglied des Gemeindevorstandes bei ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten mit Nennung des Namens zur Ordnung.

(4) Die oder der Vorsitzende kann eine Gemeindevertreterin oder einen Gemeindevertreter bei wiederholtem ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten für einen oder mehrere, höchstens für drei Sitzungstage ausschließen. Die Betroffene oder der Betroffene kann ohne aufschiebende Wirkung die Entscheidung der Gemeindevertretung anrufen. Diese ist in der nächsten Sitzung zu treffen.

IX. Niederschrift

§ 29 Niederschrift

(1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Gemeindevertretung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll sich auf die Angabe der Anwesenden, der verhandelten Gegenstände, der gefassten Beschlüsse und der vollzogenen Wahlen beschränken. Die Abstimmungsergebnisse sowie Verlauf und Ergebnisse von Wahlen sind festzuhalten. Jede Gemeindevertreterin und jeder Gemeindevertreter kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, dass ihre bzw. seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

(2) Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden sowie von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen. Zu Schriftführern

überschreitet. Ist das Wort entzogen, so wird es ihr bzw. ihm zu demselben Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt. Die Maßnahme und ihr Anlass werden nicht erörtert.

(3) Die oder der Vorsitzende ruft die Gemeindevertreterin oder den Gemeindevertreter oder das Mitglied des Gemeindevorstandes bei ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten mit Nennung des Namens zur Ordnung.

(4) Die oder der Vorsitzende kann eine Gemeindevertreterin oder einen Gemeindevertreter oder ein Mitglied des Gemeindevorstandes bei wiederholtem ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten für einen oder mehrere, höchstens für drei Sitzungstage ausschließen. Die Betroffene oder der Betroffene kann ohne aufschiebende Wirkung die Entscheidung der Gemeindevertretung anrufen. Diese ist in der nächsten Sitzung zu treffen.

IX. Niederschrift

§ 29 Niederschrift

(1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Gemeindevertretung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll sich auf die Angabe der Anwesenden, der verhandelten Gegenstände, der gefassten Beschlüsse und der vollzogenen Wahlen beschränken. Die Abstimmungsergebnisse von Wahlen sind festzuhalten. Jede Gemeindevertreterin und jeder Gemeindevertreter kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, dass ihre bzw. seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

(2) Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden sowie der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen. Zu Schriftführern

können nur Personen aus dem in § 61 Abs. 2 Satz 2 HGO bezeichneten Personenkreis gewählt werden. Die Schriftführerin oder der Schriftführer ist für den Inhalt der Niederschrift alleine verantwortlich.

(3) Den Gemeindevertreterinnen und den Gemeindevertretern sowie den Mitgliedern des Gemeindevorstandes wird eine Kopie der Niederschrift zugeleitet. Dies kann auch in elektronischer Form erfolgen, wenn dies zwischen der oder dem Vorsitzenden und der Gemeindevertreterin oder dem Gemeindevertreter bzw. den Mitgliedern des Gemeindevorstandes zuvor vereinbart wurde.

(4) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie Mitglieder des Gemeindevorstandes können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift innerhalb von fünf Tagen nach der Übermittlung der Kopie der Niederschrift bei der oder dem Vorsitzenden schriftlich erheben. Eine Einreichung der Einwendung durch E-Mail ist ausreichend. Die Einwendung ist zu begründen. Über fristgerechte Einwendungen entscheidet die Gemeindevertretung in der nächsten Sitzung.

(5) Zur Information der Bevölkerung wird der wesentliche Inhalt der Niederschrift in geeigneter Weise veröffentlicht, soweit er sich nicht auf Verhandlungsgegenstände bezieht, die in nichtöffentlicher Sitzung erörtert wurden.

(6) Die Sitzung kann von der Verwaltung mit einem Tonträger aufgezeichnet werden. Dieser ist von der Verwaltung aufzubewahren und kann auf Antrag von jeder Gemeindevertreterin und jedem Gemeindevertreter und den Mitgliedern des Gemeindevorstandes in den Räumen der Verwaltung bis zum Ablauf der Frist des Abs. 4 - bei Einwendungen bis zur Unanfechtbarkeit der Entscheidung - abgehört werden. Danach wird die Aufzeichnung gelöscht.

X. Ausschüsse

können nur Personen aus dem in § 61 Abs. 2 Satz 2 HGO bezeichneten Personenkreis gewählt werden. Die Schriftführerin oder der Schriftführer ist für den Inhalt der Niederschrift allein verantwortlich.

(3) Die Niederschrift liegt ab dem 7. Tag nach der Sitzung für die Dauer einer Woche im Rathaus, Zimmer 9, zur Einsicht für die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter und die Mitglieder des Gemeindevorstandes offen; gleichzeitig sind den Gemeindevertreterinnen und den Gemeindevertretern Abschriften der Niederschrift zuzuleiten.

(4) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie Mitglieder des Gemeindevorstandes können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift innerhalb von fünf Tagen nach der Offenlegung bei der oder dem Vorsitzenden schriftlich erheben.

Über fristgerechte Einwendungen entscheidet die Gemeindevertretung in der nächsten Sitzung.

(5) Zur Information der Bevölkerung wird der wesentliche Inhalt der Niederschrift in geeigneter Weise veröffentlicht, soweit er sich nicht auf Verhandlungsgegenstände bezieht, die in nichtöffentlicher Sitzung erörtert wurden.

X. Ausschüsse

<p>§ 30 Aufgaben der Ausschüsse, Federführung</p> <p>(1) Sind Anträge an die Ausschüsse verwiesen, so bereiten diese für ihr Aufgabengebiet die Beschlüsse der Gemeindevertretung vor. Sie entwerfen hierzu einen entscheidungsreifen Beschlussvorschlag, der als Antrag im Sinne des § 12 der Geschäftsordnung anzusehen ist.</p> <p>Die Ausschussvorsitzenden oder dazu besonders bestimmte Mitglieder berichten der Gemeindevertretung mündlich in gedrängter Form über den Inhalt und das Ergebnis der Ausschussberatungen und die tragenden Gründe für den Beschlussvorschlag.</p> <p>(2) Die Gemeindevertretung bestimmt einen Ausschuss als federführend, wenn sie Anträge an mehrere Ausschüsse verweist. Die beteiligten Ausschüsse übermitteln ihre schriftliche Stellungnahme in angemessener Frist an den federführenden Ausschuss, der diese in seinem Bericht mit vorträgt.</p> <p>(3) Hat die Gemeindevertretung einem Ausschuss bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten zur endgültigen Entscheidung übertragen, so kann sie dies jederzeit widerrufen und die Entscheidung an sich ziehen.</p> <p>§ 31 Bildung der Ausschüsse, Stellvertretung</p> <p>(1) Die Bildung der Ausschüsse erfolgt nach § 62 HGO. Hat die Gemeindevertretung beschlossen, dass sich alle oder einzelne Ausschüsse nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzen sollen, benennen die Fraktionen der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb einer Woche nach dem Beschluss schriftlich die Ausschussmitglieder. Die oder der Vorsitzende gibt der Gemeindevertretung die Zusammensetzung schriftlich bekannt. Nachträgliche Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen, die sich auf die Zusammensetzung der Ausschüsse auswirken, sind zu</p>	<p>§ 30 Aufgaben der Ausschüsse, Federführung</p> <p>(1) Sind Anträge an die Ausschüsse verwiesen, so bereiten diese für ihr Aufgabengebiet die Beschlüsse der Gemeindevertretung vor. Sie entwerfen hierzu einen entscheidungsreifen Beschlussvorschlag.</p> <p>Die Ausschussvorsitzenden oder dazu besonders bestimmte Mitglieder berichten der Gemeindevertretung mündlich in gedrängter Form über den Inhalt und das Ergebnis der Ausschussberatungen und die tragenden Gründe für den Beschlussvorschlag.</p> <p>(2) Die Gemeindevertretung bestimmt einen Ausschuss als federführend, wenn sie Anträge an mehrere Ausschüsse verweist. Die beteiligten Ausschüsse übermitteln ihre schriftliche Stellungnahme in angemessener Frist an den federführenden Ausschuss, der diese in seinem Bericht mit vorträgt.</p> <p>(3) Hat die Gemeindevertretung einem Ausschuss bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten zur endgültigen Entscheidung übertragen, so kann sie dies jederzeit widerrufen und die Entscheidung an sich ziehen.</p> <p>§ 31 Bildung der Ausschüsse, Stellvertretung</p> <p>(1) Die Bildung der Ausschüsse erfolgt nach § 62 HGO. Hat die Gemeindevertretung beschlossen, dass sich alle oder einzelne Ausschüsse nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzen sollen, benennen die Fraktionen der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb einer Woche nach dem Beschluss schriftlich die Ausschussmitglieder.</p>
--	---

berücksichtigen. In diesem Fall werden die Ausschussmitglieder von den Fraktionen der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich benannt.

(2) Die Mitglieder der Ausschüsse können sich im Einzelfall durch andere Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter vertreten lassen. Sie haben bei Verhinderung unverzüglich für eine Vertretung zu sorgen und der Vertreterin oder dem Vertreter Ladung und Sitzungsunterlagen auszuhändigen.

(3) Die von einer Fraktion benannten Ausschussmitglieder können von dieser abberufen werden; die Abberufung ist gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich oder elektronisch zu erklären. Die Neubenennung erfolgt nach Abs. 1 S. 2 u. 3.

§ 32 Einladung, Öffentlichkeit, sinngemäß anzuwendende Vorschriften

(1) Die oder der Vorsitzende des Ausschusses setzt Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen im Benehmen mit der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und dem Gemeindevorstand fest.

(2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind in der Regel öffentlich. § 17 gilt entsprechend.

(3) Für den Geschäftsgang der Ausschüsse finden die Vorschriften dieser Geschäftsordnung sinngemäß Anwendung, soweit sich nicht ausdrücklich aus dem Gesetz oder aus dieser Geschäftsordnung Abweichendes ergibt.

~~Für die Abberufung von Ausschussmitgliedern gilt § 62 Abs. 2 HGO.~~

(2) Die Mitglieder der Ausschüsse können sich im Einzelfall durch andere Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter vertreten lassen. Sie haben bei Verhinderung unverzüglich für eine Vertretung zu sorgen und der Vertreterin oder dem Vertreter Ladung und Sitzungsunterlagen auszuhändigen.

§ 32 Einladung, Öffentlichkeit, sinngemäß anzuwendende Vorschriften

(1) Die oder der Vorsitzende des Ausschusses setzt Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen im Benehmen mit der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und dem Gemeindevorstand fest.

(2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind in der Regel öffentlich. § 17 gilt entsprechend.

(3) Für den Geschäftsgang der Ausschüsse finden die Vorschriften dieser Geschäftsordnung sinngemäß Anwendung, soweit sich nicht ausdrücklich aus dem Gesetz oder aus dieser Geschäftsordnung Abweichendes ergibt.

§ 33 Stimmrecht, Teilnahme von Mitgliedern anderer Gremien bzw. Gruppierungen

(1) Ein Stimmrecht haben alleine die Mitglieder des Ausschusses. Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung und ihre oder seine Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter sind berechtigt, an den Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Fraktionen, auf die bei der Besetzung eines Ausschusses kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, in diesen ein Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden.

(2) Wer einen Antrag gestellt hat, kann diesen in den Ausschüssen begründen, auch wenn er ihnen nicht als Mitglied angehört.

(3) Der Gemeindevorstand nimmt an den Ausschusssitzungen teil. § 20 gilt entsprechend.

Sonstige Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter können – auch an nichtöffentlichen Sitzungen - nur als Zuhörerinnen oder Zuhörer teilnehmen. Für den Wahlvorbereitungsausschuss gelten die besonderen Regeln des § 42 Abs. 2 HGO.

(4) Die Ausschüsse hören den Ausländerbeirat (oder: die Integrationskommission) zu allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner berühren. Sie setzen dem Ausländerbeirat (oder: der Integrations-Kommission) eine Frist zur Stellungnahme von einem Monat. Die Stellungnahme ist in schriftlicher oder elektronischer Form an die oder den Vorsitzenden des jeweiligen Ausschusses zu richten. Sie oder er kann in Einzelfällen die Frist angemessen verlängern oder kürzen. Äußert sich der Ausländerbeirat (oder: die Integrations-Kommission) verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.

§ 33 Stimmrecht, Teilnahme von Mitgliedern anderer Gremien bzw. Gruppierungen

(1) Ein Stimmrecht haben allein die Mitglieder des Ausschusses. Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung und ihre oder seine Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter sind berechtigt, an den Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Fraktionen, auf die bei der Besetzung eines Ausschusses kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, in diesen ein Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden.

(2) Wer einen Antrag gestellt hat, kann diesen in den Ausschüssen begründen, auch wenn er ihnen nicht als Mitglied angehört.

(3) Der Gemeindevorstand nimmt an den Ausschusssitzungen teil. § 20 gilt entsprechend.

Sonstige Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter können an nichtöffentlichen Sitzungen nur als Zuhörerinnen oder Zuhörer teilnehmen. Für den Wahlvorbereitungsausschuss gelten die besonderen Regeln des § 42 Abs. 2 HGO.

(5) Die Ausschüsse können Vertreterinnen und Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden, und Sachverständige zu den Beratungen zuziehen. Darüber hinaus können sie die Beiräte der Gemeinde, Kinder- und Jugendvertreterinnen oder -vertreter sowie Kommissionen nach Maßgabe der Regelungen in XI. bis XIV. an ihren Sitzungen beteiligen.

XI. Ortsbeiräte

§ 34 Anhörungspflicht

(1) Die Gemeindevertretung hört den Ortsbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk betreffen, insbesondere zu dem Entwurf des Haushaltsplanes. Sie setzt dem Ortsbeirat eine Frist zur Stellungnahme von einem Monat. Die Stellungnahme ist in schriftlicher oder elektronischer Form an die oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu richten. Sie oder er kann in Einzelfällen die Frist angemessen verlängern oder kürzen. Äußert sich der Ortsbeirat verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.

(2) Der Ortsbeirat wird nicht angehört zu Angelegenheiten, die den Ortsbezirk nur als Teil der Gemeinde insgesamt berühren. Insbesondere ist er nicht vor Erlass, Änderung oder Aufhebung von Ortsrecht zu hören, das für alle Ortsbezirke der Gemeinde unterschiedslos gilt und damit nur die Gesamtinteressen der Gemeinde angeht, die die Gemeindevertretung zu wahren hat.

(3) Die Gemeindevertretung kann dem Ortsbeirat Angelegenheiten zur Stellungnahme vorlegen. Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Die Ausschüsse können Vertreterinnen und Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden, und Sachverständige zu den Beratungen zuziehen. Darüber hinaus können sie die Beiräte der Gemeinde, Kinder- und Jugendvertreterinnen oder -vertreter sowie Kommissionen nach Maßgabe der Regelungen unter XI. bis XIV an ihren Sitzungen beteiligen.

XI. Ortsbeiräte

§ 34 Anhörungspflicht

(1) Die Gemeindevertretung hört den Ortsbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk betreffen, insbesondere zu dem Entwurf des Haushaltsplanes. Sie setzt dem Ortsbeirat eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme von einem Monat. Die Stellungnahme ist an die oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu richten. Sie oder er kann in Einzelfällen die Frist angemessen verlängern oder kürzen. Äußert sich der Ortsbeirat verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.

(2) Der Ortsbeirat wird nicht angehört zu Angelegenheiten, die den Ortsbezirk nur als Teil der Gemeinde insgesamt berühren. Insbesondere ist er nicht vor Erlass, Änderung oder Aufhebung von Ortsrecht zu hören, das für alle Ortsbezirke der Gemeinde unterschiedslos gilt und damit nur die Gesamtinteressen der Gemeinde angeht, welche die Gemeindevertretung zu wahren hat.

(3) Die Gemeindevertretung kann dem Ortsbeirat Angelegenheiten zur Stellungnahme vorlegen. Abs. 2 gilt entsprechend.

<p>§ 35 Vorschlagsrecht des Ortsbeirates</p> <p>Der Ortsbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk angehen. Vorschläge reicht er schriftlich oder in elektronischer Form bei dem Gemeindevorstand ein. Dieser legt sie mit seiner Stellungnahme der Gemeindevertretung vor, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Gemeindevertretung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Ortsbeirates. Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung teilt die Entscheidung dem Ortsbeirat in schriftlicher oder elektronischer Form mit.</p>	<p>§ 35 Vorschlagsrecht des Ortsbeirates</p> <p>Der Ortsbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk angehen. Vorschläge reicht er schriftlich bei dem Gemeindevorstand ein. Dieser legt sie mit seiner Stellungnahme der Gemeindevertretung vor, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Gemeindevertretung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Ortsbeirates. Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung teilt die Entscheidung dem Ortsbeirat schriftlich mit.</p>
<p>§ 36 Rederecht in den Sitzungen</p> <p>(1) Die Gemeindevertretung kann beschließen, dem Ortsbeirat in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen des Ortsbezirks berührt, ein Rede-recht zu gewähren.</p> <p>(2) Die Ausschüsse können dem Ortsbeirat in ihren Sitzungen bzw. zu einzelnen Tagesordnungspunkten ein Rederecht einräumen.</p> <p>(3) Das Rederecht steht der Ortsvorsteherin oder dem Ortsvorsteher zu. Der Ortsbeirat kann das Rederecht auch einem anderen Mitglied des Ortsbeirates übertragen.</p>	<p>§ 35a Rederecht in den Sitzungen</p> <p>(1) Die Gemeindevertretung kann beschließen, dem Ortsbeirat in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen des Ortsbezirks berührt, ein Rederecht zu gewähren.</p> <p>(2) Die Ausschüsse können dem Ortsbeirat in ihren Sitzungen bzw. zu einzelnen Tagesordnungspunkten ein Rederecht einräumen.</p> <p>(3) Das Rederecht steht der Ortsvorsteherin oder dem Ortsvorsteher zu. Der Ortsbeirat kann das Rederecht auch einem anderen Mitglied des Ortsbeirates übertragen.</p>
<p>XII. Ausländerbeirat (oder: Integrations-Kommission)</p> <p>§ 37 Anhörungspflicht</p> <p>Die Gemeindevertretung hört den Ausländerbeirat (oder: die Integrations-Kommission) zu allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner betreffen.</p>	<p>XII. Ausländerbeirat</p> <p>§ 36 Anhörungspflicht</p> <p>(1) Die Gemeindevertretung hört den Ausländerbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner betreffen.</p>

Sie setzt dem Ausländerbeirat eine Frist zur Stellungnahme von einem Monat. Die Stellungnahme ist in schriftlicher oder elektronischer Form an die oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu richten. Sie oder er kann die Frist in Einzelfällen angemessen verlängern oder kürzen. Äußert sich der Ausländerbeirat (oder: die Integrations-Kommission) verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.

Sie setzt dem Ausländer-beirat eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme von einem Monat. Die Stellungnahme ist an die oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu richten. Sie oder er kann die Frist in Einzelfällen angemessen verlängern oder kürzen. Äußert sich der Ausländerbeirat verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.

§ 38 Vorschlagsrecht des Ausländerbeirates (oder: der Integrations-Kommission)

Der Ausländerbeirat (oder: die Integrations-Kommission) hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner betreffen. Vorschläge reicht er in schriftlicher oder elektronischer Form bei dem Gemeindevorstand ein. Dieser legt sie mit seiner Stellungnahme der Gemeindevertretung vor, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist.

(2) Die Ausschüsse müssen den Ausländerbeirat in ihren Sitzungen zu den Tagesordnungspunkten mündlich hören, die Interessen der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner betühren. Die oder der Vorsitzende des Ausschusses übersendet der oder dem Vorsitzenden des Ausländerbeirates eine Einladung und Tagesordnung zu den Sitzungen.
Für die mündliche Anhörung gilt § 37.

Die Gemeindevertretung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Ausländerbeirates. Die oder der Vorsitzende teilt die Entscheidung dem Ausländerbeirat (o-der: der Integrations-Kommission) schriftlich oder in elektronischer Form mit.

§ 39 Rederecht in den Sitzungen

§ 37 Mündliche Anhörung in den Sitzungen

(1) Die Gemeindevertretung kann beschließen, den Ausländerbeirat (oder: die Integrations-Kommission) in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt,

(1) Die Gemeindevertretung kann beschließen, den Ausländerbeirat in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt,

der die Interessen der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner berührt, mündlich zu hören.

(2) Die Ausschüsse müssen den Ausländerbeirat (oder: die Integrations-Kommission) in ihren Sitzungen zu den Tagesordnungspunkten mündlich hören, die die Interessen der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner betreffen. Die oder der Vorsitzende des Ausschusses übersendet der oder dem Vorsitzenden des Ausländerbeirates (oder: der Integrations-Kommission) eine Einladung und Tagesordnung. In den Ausschusssitzungen gilt die Anhörung als erfolgt, wenn trotz ordnungsgemäßer Ladung kein Mitglied des Ausländerbeirates (oder: der Integrations-Kommission) in der Sitzung erscheint und Stellung nimmt.

(3) Die mündliche Anhörung des Ausländerbeirats (oder: der Integrations-Kommission) in den Sitzungen erfolgt in der Weise, dass die oder der Vorsitzende des Ausländerbeirates (oder: der Integrations-Kommission) oder ein aus seiner Mitte hierzu besonders bestimmtes Mitglied Gelegenheit erhält, die Stellungnahme des Ausländerbeirates (oder: der Integrations-Kommission) vorzutragen.

der die Interessen der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner berührt, mündlich zu hören.

(2) Die mündliche Anhörung des Ausländerbeirates in den Sitzungen erfolgt in der Weise, dass die oder der Vorsitzende des Ausländerbeirates oder ein von diesem aus seiner Mitte hierzu besonders bestimmtes Mitglied Gelegenheit erhält, die Stellungnahme des Ausländerbeirates vorzutragen.

(3) In den Ausschusssitzungen gilt die Anhörung als erfolgt, wenn trotz ordnungsgemäßer Ladung kein Mitglied des Ausländerbeirates in der Sitzung erscheint und Stellung nimmt.

§ 38 Vorschlagsrecht des Ausländerbeirates

Der Ausländerbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner betreffen. Vorschläge reicht er schriftlich bei dem Gemeindevorstand ein. Dieser legt sie mit seiner Stellungnahme der Gemeindevertretung vor, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Gemeindevertretung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Ausländerbeirates. Die oder der Vorsitzende teilt die Entscheidung dem Ausländerbeirat schriftlich mit.

XIII. Kinder- und Jugendbeirat

§ 40 Anhörungspflicht

Die Gemeindevertretung hört den Kinder- und Jugendbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen. Dies geschieht in der Weise, dass der Kinder- und Jugendbeirat entweder eine schriftliche oder elektronische Stellungnahme zu den Angelegenheiten abgibt - § 34 Abs. 1 S. 2 - 4 gilt entsprechend - oder, dass Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates sich hierzu mündlich in den Sitzungen der Gemeindevertretung äußern.

§ 41 Vorschlagsrecht des Kinder- und Jugendbeirates

Der Kinder- und Jugendbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die Kindern und Jugendliche betreffen. Vorschläge reicht er in schriftlicher oder elektronischer Form bei dem Gemeindevorstand ein. Dieser gibt die Vorschläge mit seiner Stellungnahme an die Gemeindevertretung weiter, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Gemeindevertretung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Kinder- und Jugendbeirates. Die oder der Vorsitzende teilt die Entscheidung dem Kinder- und Jugendbeirat in schriftlicher oder elektronischer Form mit.

§ 42 Rederecht in den Sitzungen

- (1) Die Gemeindevertretung kann beschließen, dem Kinder- und Jugendbeirat in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen von Kindern und Jugendlichen berührt, ein Rederecht zu gewähren.

XIII. Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen

§ 39 Anhörungsrecht

Die Gemeindevertretung soll Kinder und Jugendliche in ihrer Funktion als Vertreterinnen oder Vertreter von Kinder- oder Jugendinitiativen mit mindestens drei Initiatoren zu allen wichtigen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen, anhören. Dies geschieht in der Weise, dass die Vertreterin oder der Vertreter der Kinder- oder Jugendinitiative entweder eine schriftliche Stellungnahme zu den Angelegenheiten abgibt, oder dass sie oder er sich nach Maßgabe des § 41 hierzu mündlich in den Sitzungen der Ausschüsse, Kommissionen oder Beiräten äußert.

§ 40 Vorschlagsrecht der Vertreterin oder des Vertreters der Kinder- oder Jugendinitiative

Die Vertreterin oder die Vertreter der Kinder- oder Jugendinitiativen haben ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen. Vorschläge reicht sie oder er schriftlich bei dem Gemeindevorstand ein. Dieser gibt die Vorschläge mit seiner Stellungnahme an die Gemeindevertretung weiter, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Gemeindevertretung entscheidet in angemessener Frist über die Vorschläge. Die oder der Vorsitzende teilt die Entscheidung der Vertreterin oder dem Vertreter schriftlich mit.

§ 41 Rederecht in den Sitzungen

- (1) Die Ausschüsse können der Vertreterin oder dem Vertreter der Kinder- und Jugendinitiative in den Sitzungen bzw. zu einzelnen Tagesordnungspunkten, der die Interessen von Kindern und Jugendlichen betrifft, ein Rederecht einräumen.

(2) Die Ausschüsse können dem Kinder- und Jugendbeirat in ihren Sitzungen bzw. zu einzelnen Tagesordnungspunkten ein Rederecht einräumen.

(3) Das Rederecht steht der oder dem Vorsitzenden des Kinder- und Jugendbeirates zu. Die oder der Vorsitzende kann das Rederecht auch einem anderen Mitglied des Kinder- und Jugendbeirates übertragen.

(Alternative): XIII. Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen

§ 40 Anhörungspflicht

Die Gemeindevertretung hört Kinder und Jugendliche in ihrer Funktion als Vertreterinnen oder Vertreter von Kinder- oder Jugendinitiativen in allen Angelegenheiten, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren. Dies geschieht in der Weise, dass die Vertreterin oder der Vertreter der Kinder- oder Jugendinitiative entweder eine schriftliche oder elektronische Stellungnahme zu den Angelegenheiten abgibt - § 34 Abs. 1 S. 2 - 4 gilt entsprechend - oder dass sie oder er sich hierzu mündlich in den Sitzungen der Gemeindevertretung äußern.

§ 41 Vorschlagsrecht der Vertreterin oder des Vertreters der Kinder- und Jugendinitiative

Die Vertreterin oder der Vertreter der Kinder- oder Jugendinitiative hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen betreffen. Vorschläge reicht sie oder er schriftlich bei dem Gemeindevorstand ein. Dieser gibt die Vorschläge mit seiner Stellungnahme an die Gemeindevertretung weiter, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Gemeindevertretung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge der Vertreterin oder des Vertreters. Die oder der Vorsitzende teilt die Entscheidung der Vertreterin oder dem Vertreter in schriftlicher oder elektronischer Form mit.

(2) Die Kommissionen und Beiräte können der Vertreterin oder dem Vertreter der Kinder- und Jugendinitiative in den Sitzungen bzw. zu einzelnen Tagesordnungspunkten, der die Interessen von Kindern und Jugendlichen betrifft, ein Rederecht einräumen.

§ 42 Fragestunde

(1) Die Gemeindevertretung soll mindestens zweimal jährlich eine Fragestunde speziell für Kinder und Jugendliche durchführen.

(2) Die Sitzung der Gemeindevertretung mit Fragestunde soll abweichend von § 19 Abs. 3 um 19.30 Uhr beginnen.

§ 43 Jugendforum

(1) Die Gemeindevertretung soll mindestens einmal jährlich gemeinsam mit dem Gemeindevorstand ein Kinder- und Jugendforum durchführen.

Das Kinder- und Jugendforum soll den Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit geben, die sie betreffenden Probleme und Wünsche zu behandeln. Dabei ist auf eine kinder- / jugendgerechte Gestaltung des Forums zu achten.

Gleichzeitig soll durch das Kinder- und Jugendforum der Austausch von Informationen zwischen Kindern und Jugendlichen, sowie das Knüpfen von Kontakten bis hin zur Bildung von Initiativen gefördert werden. Die Kinder/Jugendlichen sollen die Gelegenheit haben, den gewählten Mitgliedern der Gemeindevertretung und des Gemeindevorstandes ihre Probleme und Wünsche darzulegen.

<p>§ 42 Rederecht in den Sitzungen</p> <p>(1) Die Gemeindevertretung kann beschließen, der Vertreterin oder dem Vertreter der Kinder- oder Jugendinitiative in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen von Kindern und Jugendlichen berührt, ein Rederecht zu gewähren.</p> <p>(2) Die Ausschüsse können der Vertreterin oder dem Vertreter der Kinder- und Jugendinitiative in den Sitzungen bzw. zu einzelnen Tagesordnungspunkten, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen betreffen, ein Rederecht einräumen.</p> <p>XIV. Mitwirkung von Vertreterinnen und Vertretern von sonstigen Beiräten, Kommissionen und Sachverständigen</p> <p>§ 43 Sonstige Beteiligungsrechte gemäß § 8 c HGO</p> <p>Die Gemeindevertretung kann Vertreterinnen und Vertretern von sonstigen Beiräten der Gemeinde, Kommissionen und Sachverständigen für Angelegenheiten, die in deren Tätigkeitsbereich fallen, Anhörungs-, Vorschlags- und Rederechte einräumen.</p> <p>XV. Schlussbestimmungen</p> <p>§ 44 Auslegung, Abweichen von der Geschäftsordnung</p>	<p>(2) Das Kinder- und Jugendforum soll möglichst an einem Sonntag außerhalb der Schulferien durchgeführt werden.</p> <p>(3) Zu dem Kinder- und Jugendforum sind alle Kinder und Jugendlichen mit Haupt- und Nebenwohnsitz in der Gemeinde Heidenrod vom vollendeten 10. bis 18. Lebensjahr durch öffentliche Bekanntmachung einzuladen.</p> <p>(4) Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin leitet das Kinder- und Jugendforum. Er oder sie können die Leitung delegieren. Der Gemeindevorstand wird ermächtigt eine Geschäftsordnung für das Kinder- und Jugendforum zu erlassen.</p> <p>XIV. Mitwirkung von Vertreterinnen und Vertreter von sonstigen Beiräten, Kommissionen und Sachverständigen</p> <p>§ 44 Sonstige Beteiligungsrechte gemäß § 8c HGO</p> <p>Die Gemeindevertretung kann Vertreterinnen und Vertretern von sonstigen Beiräten, Kommissionen und Sachverständigen für Angelegenheiten, die in deren Tätigkeitsbereich fallen, Anhörungs-, Vorschlags- und Rederecht einräumen. Die Ausübung der Rechte richtet sich nach den Regelungen der §§ 39 bis 41.</p> <p>XV. Schlussbestimmungen</p> <p>§ 45 Auslegung, Abweichen von der Geschäftsordnung</p>
---	---

(1) Die oder der Vorsitzende entscheidet im Einzelfall wie diese Geschäftsordnung auszulegen ist. Über die grundsätzliche Auslegung beschließt die Gemeindevertretung.

(2) Die Gemeindevertretung kann beschließen, im Einzelfall von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abzuweichen, wenn gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

§ 45 Zuwiderhandlungen gegen die Geschäftsordnung

Die Gemeindevertretung kann für Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen der Geschäftsordnung Geldbußen bis zum Betrage von 50,00 Euro beschließen.

Bei mehrmals wiederholten Zuwiderhandlungen kann die

Gemeindevertretung anstelle von Geldbußen auch den Ausschluss auf Zeit, längstens für drei Monate, beschließen.

Die oder der Vorsitzende hat die Zuwiderhandlende oder den

Zuwiderhandelnden schriftlich zur Zahlung der Geldbuße aufzufordern und darauf zu achten, dass der Sitzungsausschluss eingehalten wird.

§ 46 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft. Zugleich tritt die Geschäftsordnung vom außer Kraft.

....., den

.....

(Vorsitzende/r der Gemeindevertretung)

Ausfertigungsvermerk (sofern die Geschäftsordnung als Satzung gelassen wird)

(1) Die oder der Vorsitzende entscheidet im Einzelfall, wie diese Geschäftsordnung auszulegen ist. Über die grundsätzliche Auslegung beschließt die Gemeindevertretung.

(2) Die Gemeindevertretung kann beschließen, im Einzelfall von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abzuweichen, wenn gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

§ 46 Inkrafttreten

Diese Fassung der Geschäftsordnung (3. Änderung) ist am 09.05.2014 in Kraft getreten.

	<p>Anlage I</p> <p>Grundsatzbeschluss zur Auslegung von Sitzungsunterlagen der Gemeindevertretung für Besucher</p> <p>Die Gemeindevertretung hat am 01.12.2000 folgenden Beschluss gefasst:</p> <p>Der Gemeindevorstand wird beauftragt, ab der nächsten Gemeindevertreterversammlung im Zuschauerbereich nach seinem Ermessen eine gewisse Anzahl von Exemplaren der Sitzungsunterlagen gemeinsam mit der Tagesordnung, zumindest jedoch zwei Exemplare auszulegen.</p>
--	--

HFA 10.02.2022 TOP I. 4.

GV 18.02.2022 TOP I. 8

Heidenrod, den 20. Januar 2022

Sachbearbeiter: Herr Kürzer

Aktenzeichen: 01.10.36.05 4. Änd. EntschS Einführung ALLRIS

Vorlage für die Gemeindevertretung

Betr.: Einführung des Ratsinformationssystem ALLRIS

**hier: Bereitstellung / Nutzung von mobilen digitalen Geräten
Änderung der Entschädigungssatzung**

I. Beschlussvorschlag:

Der beigefügte 4. Nachtrag zur Entschädigungssatzung wird als Satzung beschlossen.

II. Begründung/Sachverhalt:

Wie bereits berichtet, führt die Gemeinde zurzeit das Ratsinformationssystem ALLRIS ein.

Bei den Mandatsträgern wurde derzeit abgefragt, ob sie ein eigenes Gerät nutzen wollen oder ein Gerät durch die Gemeinde bereitgestellt haben möchten.

Als finanzieller Ausgleich für die Nutzung eines eigenen Gerätes wurde ein erhöhtes Sitzungsgeld in Aussicht gestellt.

Das soll mit der vorgeschlagenen Änderung der Entschädigungssatzung erfolgen. Künftig sollen möglichst alle Mandatsträger einheitlich nur noch digitale Unterlagen erhalten, insofern wird die Papierform nicht mehr vorgesehen.

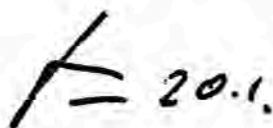
Aus Sicht der Verwaltung ist das geboten und gerechtfertigt, da die Erstellung dieser körperlichen Unterlagen zusätzlichen Aufwand zum elektronischen Workflow erzeugt und bei der zu erwartenden geringen Stückzahl voraussichtlich in keinem vernünftigen Verhältnis zum Nutzen steht.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Die erhöhten Sitzungsgelder können aus den eingesparten Anschaffungskosten finanziert werden.

Durch die angestrebte Vermeidung körperlicher Unterlagen soll zudem die Verwaltung entlastet werden.


(Diefenbach)
Bürgermeister

 = 20.1.

Anlage:

4. Nachtrag
zur
ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG
der Gemeinde Heidenrod
vom 20.08.1997
in der Fassung des
3. Nachtrages
vom 14.11.2018

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Heidenrod am tt.mm.2022 folgenden 3. Nachtrag zur Entschädigungssatzung beschlossen:

1.) § 3 Absätze 1 Aufwandsentschädigungen erhält folgende Fassung:

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrtkosten pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Satzung oder Gesetzes oder mit beratender Stimme angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind folgende Aufwandsentschädigung:

- Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter
 - bei Bereitstellung von körperlichen Unterlagen (in Papier) 10,00 €
 - bei Bereitstellung eines mobilen digitalen Gerätes zur Nutzung des Ratsinformationssystems der Gemeinde 12,50 €
 - bei Nutzung eines privateigenen mobilen digitalen Gerätes zur Nutzung des Ratsinformationssystems der Gemeinde 17,50 €
- Ehrenamtliche Beigeordnete
 - bei Bereitstellung von körperlichen Unterlagen (in Papier) 10,00 €
 - bei Bereitstellung eines mobilen digitalen Gerätes zur Nutzung des Ratsinformationssystems der Gemeinde 12,50 €
 - bei Nutzung eines privateigenen mobilen digitalen Gerätes zur Nutzung des Ratsinformationssystems der Gemeinde 17,50 €
- Mitglieder der Ortsbeiräte 10,00 €
- Mitglieder des Ausländerbeirates 10,00 €
- Gewählte Mitglieder der Betriebskommission 10,00 €
- Sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner als Mitglieder einer Kommission 10,00 €

- zu Beratungen der Ausschüsse zugezogene Sachverständige 10,00 €
- Mitglieder des Wahlausschusses und eines Wahlvorstandes bei Gemeindewahlen, Ortsbeiratswahlen, Wahlen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, Ausländerbeiratswahlen und Bürgerentscheiden erhalten eine vom Gemeindevorstand festzusetzende Aufwandsentschädigung.

3.) Dieser 4. Nachtrag tritt am 01.06.2022 in Kraft. Zugleich tritt die bisherige Regelung des § 3 Absatz 1 außer Kraft

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und, dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensschritte eingehalten wurden.

Heidenrod, den tt.mm.2022

01.0.01.Satzungen-Entwürfe.4. Nachtrag Entschädigungssatzung 2022

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Heidenrod

(Diefenbach)
Bürgermeister

DS

Heidenrod, den 20. Januar 2022
 Sachbearbeiter: Herr Kürzer
 Aktenzeichen:01.1.17 Besetzung Straßensanierungskommission

Vorlage für die Gemeindevertretung

Betr.: Besetzung der Straßensanierungskommission

I. Beschlussvorschlag:

Als Mitglieder der Gemeindevertretung werden folgende Gemeindevertreter/innen gewählt:

Fraktion/ Partei	Name	Name
SPD		
FWH		
CDU		
GRÜNE		-----
AFD		-----
FDP		-----

II. Begründung/Sachverhalt:

Gemäß dem Beschluss der Gemeindevertretung vom 26.11.2021 hat der Gemeindevorstand eine Straßensanierungskommission in der Zusammensetzung

- Bürgermeister
- zwei weiteren Beigeordneten
- zwei Vertretern der SPD-Fraktion
- zwei Vertretern der FWH-Fraktion
- zwei Vertretern der CDU-Fraktion
- einem Vertreter der Grüne-Fraktion
- einem Vertreter der AfD-Fraktion
- einem Vertreter der FDP

mit dem Auftrag:

- Jährlich eine nach Dringlichkeit anzuordnende Prioritätenliste der zu sanierenden Gemeindestraßen erarbeiten,
- Alternative Sanierungsverfahren zu eruieren,
- Mittelfristige Sanierungskonzepte zu diskutieren.

Der Kommission wird angeraten entsprechenden „Fachverstand“ zu Sitzungen hinzuzuziehen und ggf. die Ortsbeiräte zu hören.

Neben dem Bürgermeister hat der Gemeindevorstand den

Ersten Beigeordneten Hartenfels und den
Beigeordneten Minor

als Mitglieder der Kommission gewählt.

Die Mitglieder der Gemeindevertretung sind gemäß § 72 Abs. 2 Hess. Gemeindeordnung von dieser zu wählen.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Sitzungsgelder in Abhängigkeit der Sitzungshäufigkeit sowie ggf. Kosten für externe Berater/Experten die zugezogen werden.

IV. Frühere Beschlüsse:

GV vom 26.11.2021 TOP I.9.
GD vom 17.07.2022 TOP II.3.


(Diefenbach)
Bürgermeister

 20.1.

An den
Vorsitzenden der Gemeindevertretung
Herrn Holzhausen
Rathausstr. 9
65321 Heidenrod

Freie Wähler Heidenrod
Fraktionsvorsitzender
Herr Michael Baureis
Postgasse 1
65321 Heidenrod

Posteingang
12. Jan. 2022

HFA 10.02.2022 TOP 1.5
GV 18.02.2022 TOP 1.10

26.11.2021

Antrag: Überprüfung und Anpassung der verlorenen Zuschüsse

Sehr geehrter Herr Holzhausen,

die Fraktion der FWH bittet darum, den folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung zu setzen:

Der Gemeindevorstand wird gebeten, die Zuordnung des „Verlorenen Zuschusses für Aufgaben der Ortsbeiräte“ nach § 2 Abs. 6 Satz 3 der Geschäftsordnung der Gemeinde Heidenrod zu überprüfen und neu festzusetzen bzw. anzupassen.

Begründung:

Nach den o.g. Vorgaben der Geschäftsordnung erhalten die einzelnen Ortsteile den verlorenen Zuschuss bisher nach der folgenden Staffelung:

Ortsteile	bis 500 Einwohner	350,00 €
Ortsteile	bis 1.000 Einwohner	550,00 €
Ortsteile	über 1.000 Einwohner	800,00 €

Ortsteile, deren Einwohnerzahl nur knapp unter der jeweiligen Bemessungs-Grenze liegt, erfahren eine deutliche Benachteiligung.

Rechnet man die Zuschüsse jeweils auf den einzelnen Einwohner um, so reicht die Spanne des gewährten Zuschusses in den einzelnen Ortsteilen von 0,40 € bis zu 4,79 € pro Einwohner.

Mit der Zahl der Einwohner erhöhen sich analog die Aufwendungen der Ortsbeiräte.

Um also mehr Gerechtigkeit für die Ortsteile zu erreichen, sollte die bisherige Verteilung des Zuschusses überarbeitet und neu festgesetzt werden.

Nicht zuletzt erfährt die wichtige und unverzichtbare Arbeit unserer ehrenamtlichen Ortsbeiräte damit eine verdiente Wertschätzung.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Baureis
Fraktionsvorsitzender der FWH

GV 18.02.2022 TOP II, 1

Marc Schmitt, Zum Dornbachtal 27, 65321 Heidenrod

**AfD Fraktion in der
Gemeindevertretung Heidenrod**

Fraktionsvorsitz: Marc Schmitt
Stv. Fraktionsvorsitz: Ingo Damsch
Zum Dornbachtal 27
65321 Heidenrod

25.01.2022

An den
Vorsitzenden der Gemeindevertretung
Herrn Rainer Holzhausen

Betr.: Anfrage über die Glaubengemeinschaft „Bhakti Marga“ betreffend der Vorwürfe der kürzlich im Hessischen Rundfunk ausgestrahlten Reportage.

Sehr geehrter Herr Holzhausen,

Seit dem Jahr 2005 unterhält die Glaubengemeinschaft „Bhakti Marga“ ihr Glaubenszentrum in der Gemeinde Heidenrod. Laut aktueller einschlägiger Medienberichterstattung soll es durch den Anführer der Glaubengemeinschaft - Swami Vishwananda - zu massiven Manipulationen und Nötigungen bis hin zu Formen sexualisierter Gewalt gegenüber ehemaligen Anhängern der Glaubengemeinschaft in den Räumlichkeiten jenes Glaubenszentrums gekommen sein. Wegen dieser Vorfälle sollen in der Zeit vom Jahr 2005 – 2020 insgesamt sechs Strafanzeigen erstattet worden sein, welche jedoch nicht zu einer Klageerhebung oder Strafverurteilung des mutmaßlichen Täters geführt haben. Des Weiteren soll Swami Vishwananda nachweislich unter Mitwirkung zweier Glaubensanhängerinnen mehrere religiöse Reliquien, wie Knochenfragmente oder Schädelknochen, aus christlichen Kirchen in der Schweiz gestohlen haben, weswegen er und seine Mittäterinnen durch ein schweizer Gericht im Jahr 2008 zu Bewährungs- bzw. Geldstrafen verurteilt worden sind.

1. Wie viele im In- und Ausland geführten Strafermittlungsverfahren sind nach Kenntnis des Gemeindevorstands der Gemeinde Heidenrod gegen Swami Vishwananda in der Vergangenheit insgesamt geführt worden (bitte unter Nennung des mutmaßlichen Tatzeitpunktes und der jeweils mutmaßlich erfüllten Straftatbestände gesondert aufschlüsseln)?
2. Wie viele der unter dem Punkt 1. erfragten Strafermittlungsverfahren haben zu einer Klageerhebung und einer Verurteilung des Beschuldigten geführt?
3. Wie viele Strafermittlungsverfahren sind nach Kenntnis des Gemeindevorstands der Gemeinde Heidenrod gegen Swami Vishwananda derzeit anhängig (bitte nach einzelnen Delikten und Nennung des Tatzeitraumes aufschlüsseln)?

AfD-Fraktion Heidenrod

E-Mail: heidenrod@afdrtk.de

Internet: www.afd-rtk.de

4. Wie ist es nach Auffassung des Gemeindevorstands der Gemeinde Heidenrod möglich, dass Swami Vishwananda die von ihm und seinen Mittäterinnen aus christlichen Kirchen in der Schweiz rechtswidrig entwendeten Reliquien
 - a.) nicht an deren Eigentümer hat zurückgeben müssen, und
 - b.) diese noch stets in dem Glaubenszentrum in Heidenrod horten und anlässlich religiöser Feiertage gar vorzeigen konnte, wenn diese doch im Wege von gerichtlich festgestellten Diebstählen erbeutet worden sind?
5. Waren bzw. sind Mittäter an den unter den Punkten 1.- 3. erfragten Straftaten mit in Verdacht geraten?
6. Beabsichtigt der Gemeindevorstand der Gemeinde Heidenrod wegen der mutmaßlichen Vorkommnisse Schutzmaßnahmen gegen die Glaubensgemeinschaft „Bhakti Marga“ und ihren Anführer zu verhängen und - falls ja - welche?
7. Beabsichtigt der Gemeindevorstand der Gemeinde Heidenrod eine Aufklärung der heidenroder Bürger über die mutmaßlichen Vorkommnisse vorzunehmen?
8. Auf welche jährlichen Summen beliefen sich eventuelle Steuereinnahmen der Gemeind Heidenrod bezüglich Bhakti Marga (falls vorhanden bitte detailliert aufschlüsseln)?

Wir bitten um schriftliche Beantwortung und bedanken uns bei der Verwaltung für die Mitarbeit.

Mit freundlichen Grüßen

Marc Schmitt

An den
Vorsitzenden der Gemeindevertretung
Herrn Holzhausen
Rathausstr. 9
65321 Heidenrod

Freie Wähler Heidenrod
Fraktionsvorsitzender
Herr Michael Baureis
Postgasse 1
65321 Heidenrod

GV 18.02.2022 TOP II. 2

25.01.2022

Dividende des Landes Hessen für Windenergieanlagen im Staatswald

Sehr geehrter Herr Holzhausen,

in der Ausgabe des Wiesbadener Kuriers vom 28.12.2021 wurde darüber berichtet, das Land Hessen habe eine Dividende an 10 hessische Kommunen ausgeschüttet, um die Kommunen an den Pachteinnahmen aus Windenergieflächen zu beteiligen. Insgesamt seien rund 357.000 € in 2021 ausgezahlt worden.

Die FWH bittet die Verwaltung folgende Fragen zu diesem Thema im Rahmen der nächsten GV-Sitzung zu beantworten.

1. Hat die Gemeinde Heidenrod einen Antrag auf Auszahlung einer Dividende gestellt?
2. Hat die Gemeinde Heidenrod eine Dividendenzahlungen erhalten?
 - 2.1 Wenn die Frage 2 bejaht wird, bitten wir die Höhe der erhaltenen Dividende anzugeben.
 - 2.1 Wenn die Frage 2 verneint wird, bitten wir anzugeben, aus welchen Gründen keine Dividende gezahlt wurde.

Wir bitten um schriftliche Beantwortung und bedanken uns bei der Verwaltung für die Bearbeitung.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Baureis
Fraktionsvorsitzender der FWH

An den
Vorsitzenden der Gemeindevertretung
Herrn Holzhausen
Rathausstr. 9
65321 Heidenrod

Freie Wähler Heidenrod
Fraktionsvorsitzender
Herr Michael Baureis
Postgasse 1
65321 Heidenrod

GV 18.02.2022 TOP II. 3

25.01.2022

Investitionsprogramm der Hessenkasse

Sehr geehrter Herr Holzhausen,

in einer Ausgabe des Wiesbadener Kuriers wurde darüber berichtet, dass das Investitionsprogramm der Hessenkasse bei den Kommunen auf großen Zuspruch gestoßen ist

Die FWH bittet die Verwaltung folgende Fragen zu diesem Thema im Rahmen der nächsten GV-Sitzung zu beantworten.

1. Hat die Gemeinde Heidenrod Finanzmittel aus diesem Programm beantragt?
2. Hat die Gemeinde Heidenrod Finanzmittel erhalten?
 - 2.1 Wenn die Frage 2 bejaht wird, bitten wir die Höhe der bereitgestellten Mittel anzugeben.
 - 2.1 Wenn die Frage 2 verneint wird, bitten wir anzugeben, aus welchen Gründen die Beantragung abgelehnt wurde.

Wir bitten um schriftliche Beantwortung und bedanken uns bei der Verwaltung für die Bearbeitung.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Baureis
Fraktionsvorsitzender der FWH

An den
Vorsitzenden der Gemeindevertretung
Herrn Holzhausen
Rathausstr. 9
65321 Heidenrod

Freie Wähler Heidenrod

Fraktionsvorsitzender
Herr Michael Baureis
Postgasse 1
65321 Heidenrod

GV 18.02.2022 TOP II. 4

22.01.2022

**Öffentliche Bekanntmachung von Baugrundstücken
in „Dickschied, Ober dem Dorf“ und „Langschied, Wiesenstraße West“
hier: Erneute Anfrage**

Sehr geehrter Herr Holzhausen,

die Anfrage der FWH vom 01.11.2021 zur o.g. Thematik wurde von der Verwaltung schriftlich am 26.11.2021 beantwortet und dem Fragesteller ohne die Möglichkeit einer Nachfrage übergeben.

Die Antworten geben Anlass zur erneuten Anfrage in der Sache.

- I. Gemäß den Ausführungen der Verwaltung liegt die Form der Bekanntmachung grundsätzlich im Ermessen der Verwaltung.

Daraus ergeben sich folgende Fragen:

1. Wer legt die Ermessenskriterien fest?
2. Sind diese Kriterien dokumentiert?
3. Welche Ermessenskriterien gelten konkret?

- II. Nach den Angaben der Verwaltung wurden die Sachverhalte in Gremien erörtert und veröffentlicht.

Daraus ergeben sich folgende Fragen:

Wann fand die Erörterung

1. in den Ortsbeiräten,
2. im Bauausschuss und
3. in der Gemeindevertretung

statt ? Es wird um die Angabe der jeweiligen Sitzungstermine gebeten.

Wann wurde der Sachverhalt

1. im gemeindlichen Verkündungsblatt (TIP)
2. in der örtlichen Presse (WK)

veröffentlicht?